

PERSONEN – BETREUUNG ZU HAUSE IN ÖSTERREICH:

WAS
MÜSSEN SIE
WISSEN?

DE

UNSERE ARBEIT
UNSERE RECHTE

IG24
Interessengemeinschaft
der 24h-Betreuer_innen

GEFÖRDERT DURCH
Digifonds



**EINE INFORMATIONSBROSCHÜRE ERSTELLT VON:
IG24 – INTERESSENGEMEINSCHAFT DER 24h-BETREUER:INNEN IN
ÖSTERREICH**

**MIT UNTERSTÜTZUNG DER ARBEITERKAMMER WIEN IM RAHMEN DES
PROJEKTS „UNSERE ARBEIT, UNSERE RECHTE!“, GEFÖRDERT AUS
MITTELN DES DIGITALISIERUNGSFONDS ARBEIT 4.0, 2022-2023.**



Vorwort

Der Begriff der “Personenbetreuung” ist die offizielle und legale Bezeichnung der Tätigkeit von Betreuer:innen in Österreich. Begriffe wie “24-Stunden-Betreuung” oder “Rund-um-die-Uhr-Pflege” sind zwar in der Branche üblich, entsprechen jedoch nicht der gesetzlich erlaubten Bezeichnung und vermitteln ein verzerrtes Bild über die Arbeitszeit, die Ruhepausen sowie die erlaubten Tätigkeiten von Betreuer:innen.

Integration und Verbreitung des legalen Begriffs der Personenbetreuung in dem Sprachgebrauch sollen zum besseren Bewusstsein über den Beruf und folglich zum Schutz der Betreuer:innen gegen die Ausbeutung am Arbeitsplatz beitragen. Daher verwenden wir in dieser Broschüre ausdrücklich die einzig richtige und legale Bezeichnung Ihres Berufes – **Personenbetreuung**.

Ausgabe 2023

Verfasser: IG24 – Verband zur Förderung der Interessen der 24-Stunden-Betreuer:innen in Österreich
Schottengasse 3A/1/4/59, 1010 Wien, Österreich

ZVR-Zahl: 1798554902

Grafik Design und Gestaltung: Flavius Augustin

Gefördert durch: Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der Arbeiterkammer Wien
2022-2023.

| | |
|----------------------------------|----------|
| ÜBER DIESE BROSCHÜRE | 4 |
| ÜBER IG24 | 5 |
| NOTFALLPLAN IN ÖSTERREICH | 7 |

| | |
|---|-----------|
| 1. Allgemeine Informationen über die Personenbetreuung in Österreich | 10 |
|---|-----------|

- 1.1 Betreuung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit (mit Gewerbeberechtigung)
- 1.2 Betreuung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (mit Anstellung)
- 1.3 Leistungen in der Personenbetreuung
- 1.4 Eine Arbeitsstelle in der Personenbetreuung in Österreich bekommen
- 1.5 Die Zusammenarbeit mit der Vermittlungsagentur

| | |
|--|-----------|
| 2. Arbeitsaufnahme in der Personenbetreuung in Österreich | 15 |
|--|-----------|

- 2.1 Anmeldung des Wohnsitzes in Österreich („Meldebestätigung“)
- 2.2 Anmeldung des Aufenthaltstitels („Anmeldebescheinigung“)
- 2.3 Gewerbeanmeldung

| | |
|--|-----------|
| 3. Der Umgang mit der Gewerbeberechtigung | 17 |
|--|-----------|

- 3.1 Standortverlegung des Gewerbes
- 3.2 Ruhendmeldung des Gewerbes
- 3.3 Wiederaufnahme der Gewerbeausübung

| | |
|--|-----------|
| 4. Beendigung der Betreuungstätigkeit | 19 |
|--|-----------|

- 4.1 Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit den Geschäftspartner:innen
- 4.2 Zurücklegung des Gewerbes
- 4.3 Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Landes

| | |
|--|-----------|
| 5. Die Sozialversicherung der Selbständigen | 21 |
|--|-----------|

- 5.1 Allgemeine Informationen
- 5.2 Berechnung der SVS-Beiträge
- 5.3 Änderung der Zustelladresse
- 5.4 Die Vorteile der Versicherung
- 5.5 Verpflichtende Selbständigenvorsorge („Vorsorgekasse“)
- 5.6 Arbeitslosenversicherung
- 5.7 Pensionsversicherung

| | |
|--|-----------|
| 6. Die Anmeldung beim Finanzamt | 28 |
|--|-----------|

- 6.1 Die Registrierung auf FinanzOnline

| | |
|---|-----------|
| 7. Familienleistungen für Betreuungskräfte mit Kindern | 30 |
|---|-----------|

- 7.1 Versicherungsfall der Mutterschaft
- 7.2 Das Wochengeld
- 7.3 Kinderbetreuungsgeld
- 7.4 Familienbeihilfe
- 7.5 Erhöhte Familienbeihilfe

| | |
|---|-----------|
| 8. Krisensituationen in der Arbeit | 34 |
|---|-----------|

| | |
|--|-----------|
| ANSPRECHPARTNERINNEN IN ÖSTERREICH. | 38 |
|--|-----------|

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| CALENDARE 2023, 2024, 2025 | 42-47 |
|-----------------------------------|--------------|

| | |
|----------------|-----------|
| NOTIZEN | 48 |
|----------------|-----------|

| | |
|--------------------|-----------|
| ANMERKUNGEN | 54 |
|--------------------|-----------|

ÜBER DIESE BROSCHÜRE

Liebe Betreuerinnen und Betreuer,

Es freut uns, Ihnen diese Broschüre mit aktualisierten Informationen über die Personenbetreuung in Österreich zur Verfügung zu stellen. Ob Sie gerade erst anfangen oder bereits Erfahrung in der Branche haben, diese Broschüre bietet wichtige Informationen hinsichtlich Arbeitsbedingungen in der Personenbetreuung sowie unsere Empfehlungen, um unerwünschte Situationen zu vermeiden.

Im Zuge unserer Beratungstätigkeiten mit IG24 haben wir viel Erfahrung beim Lösen der häufigsten Probleme dieser Berufsbranche gesammelt. Dabei mussten wir feststellen, dass die Großzahl dieser Probleme auf Informationsmangel oder Sprachbarrieren zurückzuführen ist. Daher empfehlen wir, dass Sie sich schon vor dem Verlassen des Heimatlandes korrekt informieren und sich auf Ihre Reise gut vorbereiten!

In der vorliegenden Broschüre legen wir den Schwerpunkt auf die häufigsten Probleme der Branche und weisen auf die wichtigsten Aspekte hin, die Sie bedenken sollten, um bestimmte Risiken und Gefahren zu vermeiden. Weitere Informationsquellen für die notwendigen administrativen Schritte finden Sie auf den offiziellen Webseiten der zuständigen Behörden sowie in unseren anderen, bereits verfügbaren Broschüren auf www.ig24.at.

Weiter möchten wir Ihnen einige Hilfsmittel bereitstellen, damit Sie Ihren Tätigkeitsbereich bestmöglich dokumentieren, sich auf eventuelle amtliche Kontrollen vorbereiten und effizient mit den wichtigsten Behörden in Österreich kommunizieren können. In diesem Sinne haben wir am Anfang dieser Broschüre einen Notfallplan und am Ende eine Liste mit Behörden und Ansprechpartner:innen, einen Abschnitt für das Dokumentieren der Turnusse und Arbeitszeiten, einen Kalender und einen Teil für Notizen eingefügt.

Denken Sie daran: Ohne Ihre Arbeit würde die Personenbetreuung in Österreich nicht funktionieren! Sie haben das Recht auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz vor Missbrauch. Geben Sie sich (auch bei der Entlohnung) nicht mit weniger zufrieden als das, was Ihnen zusteht. Sollten Sie auf Schwierigkeiten stoßen, zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns unter kontakt@ig24.at.

Wir hoffen, dass Ihnen die Informationen in dieser Broschüre bei den administrativen Aspekten Ihrer Arbeit nützlich sind. Das Team von **IG24** wünscht Ihnen alles Gute und viel Erfolg!

ÜBER IG24

IG24 – Interessengemeinschaft der 24-Stunden-Betreuer:innen in Österreich ist ein junger, von Personenbetreuer:innen und Aktivist:innen gegründeter Verband, mit dem Ziel, ausschließlich die Interessen der Berufsgruppe in umfassender Weise zu vertreten. Wir sind eine solidarische, aktive und motivierte Gemeinschaft, die zusammenhält und gemeinsam für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Branche kämpft. Durch einen gemeinsamen Aufbau von Strukturen für Beratung, Information, gegenseitige Hilfe und Selbstrepräsentation, unterstützen wir alle Personenbetreuer:innen in Österreich, unabhängig von ihrer Nationalität, die im Rahmen ihrer Community tätig werden wollen. Die Eigeninitiative der Communities, sowie ihre Einbeziehung und direkte Beteiligung an Aktivitäten der IG24 sind unser wichtigstes Werkzeug.

IG24 bietet ihren Mitgliedern folgende Leistungen:

- durchgehende online Information über für die Branche relevanten Themen
- individuelle Beratung in der Muttersprache
- Mediation von Konflikten und Einsatz in Krisensituationen
- Unterstützung bei der Interaktion mit österreichischen Behörden, Vertragspartner:innen oder den betreuten Personen
- Implementierung von Projekten sowie direkte Aktionen im Bereich der Personenbetreuung
- Veranstalten von Community Treffen für die Stärkung der lokalen Netzwerke von Betreuungskräften
- Öffentlichkeitsarbeit und politische Lobbyarbeit mit den Ansprechpartner:innen in Österreich und in den Herkunftsländern
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Planung von Inforeveranstaltungen (Workshops, Trainings, Webinare, etc.).

Schritt für Schritt und Mensch für Mensch tragen wir zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Personenbetreuung in Österreich bei, um allen Betreuungskräften sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen gewährleisten zu können.

Möchten Sie mehr über **IG24** erfahren? Sie finden uns hier:

Webseite: <https://ig24.at>

E-Mail: kontakt@ig24.at

Beratung auf Rumänisch:

drept@ig24.at

Beratung auf Slowakisch:

iniciativa24@ig24.at

Facebook:

Rumänisch:

DREPT pentru îngrijire <https://www.facebook.com/dreptpentruingrijire>

Slovakisch:

Iniciativa za zlepšenie podmienok v 24h opatrovaní <https://www.facebook.com/iniciativa24/>

Deutsch:

IG24 - Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer:innen
<https://www.facebook.com/IG24hBetreuerInnen>

Twitter: @IG_24h

Instagram: @IG24h

NOTFALLPLAN IN ÖSTERREICH¹

Wichtige Notrufnummern:

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Ärztenotdienst: 141

Frauenhelpline (landesweit):

+43 800 222 555

Frauennotruf der Stadt Wien:

+43 1 71 719

Männernotruf:

+43 800 246 247

Handlungsleitlinien für den Notfall einer betreuten Person:

Wichtige Kontaktdaten:

Familienangehörige/ Erwachsenenvertreter:in : _____

Hausärzt:in: _____

Vermittlungsagentur:

- von Montag bis Freitag von _____ Uhr bis _____ Uhr

- Kontaktperson: _____

- Telefonnummer: _____

Verständigungspflicht:

Im Notfall: Leisten Sie Erste-Hilfe soweit möglich und rufen Sie sofort die Rettung 144 an.

Vorab können Sie sich Antworten zu den folgenden Fragen überlegen:

a) Wohin muss die Rettung hin?

Schreiben Sie die Adresse der betreuten Person auf und lesen Sie sie möglichst deutlich am Telefon:

.....
.....

b) Wie ist meine Telefonnummer für einen eventuellen Rückruf?

.....

c) Was ist passiert?

d) Ist die Person bei Bewusstsein?

e) Kann die Person atmen?

Legen Sie erst auf, nachdem das Rettungspersonal alle notwendigen Daten bekommen hat und Ihnen bestätigt wurde, dass sie auf dem Weg sind.

Kontaktieren Sie die Angehörigen.

Soweit möglich, leisten Sie Erste-Hilfe, bis die Rettung ankommt.

Informationspflichten:

A) bei massiver Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betreuten Person

Beispiel: Dyspnoe (Atemnot), starke Übelkeit, Ohnmacht, Lähmung, Anfälle, Schmerzen im Brustbereich (Herzbereich), etc.

1. Rettung anrufen
2. Angehörige anrufen
3. Hausarzt/-ärztin verständigen

B) bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder Erkrankung der betreuten Person

1. Angehörige anrufen
2. Hausarzt/-ärztin anrufen

C) bei Turnuswechsel der Betreuungskräfte

1. Informieren Sie die Klient:innen, sprich die betreute Person und/oder die Angehörigen
2. Falls Sie mit einer Vermittlungsagentur zusammenarbeiten, informieren Sie die Kontaktperson.
3. Informieren Sie Ihre nachfolgende Betreuungskraft über die Eckdaten der zu betreuenden Person.

D) bei Arbeitsunfähigkeit der Betreuungskräfte

1. Informieren Sie die Klient:innen, sprich die betreute Person oder die Angehörigen.
2. Falls Sie mit einer Vermittlungsagentur zusammenarbeiten, informieren Sie die Kontaktperson, mit der Sie Ihre Vertretung organisieren.

1. Allgemeine Informationen über die Personenbetreuung in Österreich

Um eventuelle Probleme zu vermeiden, ist es wichtig, sich rechtzeitig über die Berufskunde in der Personenbetreuung zu informieren, besonders wenn Sie neu in der Branche sind. Diese Broschüre hilft Ihnen dabei, sich optimal vorzubereiten, um in wichtigen Situationen die besten Entscheidungen zu treffen, mögliche Konflikte zu vermeiden oder diese effektiver anzugehen

Das Hausbetreuungsgesetz – HBeG – ist das Hauptgesetz, das die Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in deren privaten Haushalten in Österreich regelt. Laut HBeG kann die Personenbetreuung als **Selbständige (mit „Gewerbeberechtigung“)** oder **unselbständige Beschäftigung (Anstellung – mit Arbeitsvertrag)** ausgeübt werden. Der Aufgabenbereich ist in beiden angeführten Formen gleich.

1.1 Betreuung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit (mit Gewerbeberechtigung)

Die häufigste Beschäftigungsform in der Personenbetreuung in Österreich ist „das freie Gewerbe Personenbetreuung“. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Tätigkeit selbst organisieren: Als Gewerbetreibende sind Sie weisungsfrei und unterliegen keinem Weisungsrecht eines Dritten; Sie bestimmen selbst über den Arbeitsort und die Arbeitszeit; Sie dürfen sich bei Verhinderung durch eine andere, entsprechend kompetente Betreuungskraft vertreten lassen. Ihnen steht es zu, Ihre Klient:innen selbst zu suchen und mit ihnen die allgemeinen Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Dennoch empfehlen wir Ihnen, über gute Deutschkenntnisse zu verfügen und die für die Branche relevanten Gesetze zu kennen.

Die Arbeitsbedingungen werden im **Betreuungsvertrag** geregelt, den Sie mit den Klient:innen, sprich der betreuten Person, ihren Angehörigen oder ihren Erwachsenen Vertretung abschließen.

Achtung! Selbständige Betreuungskräfte sind arbeitsrechtlich NICHT geschützt. Als selbständige Gewerbetreibende werden Sie automatisch in die Wirtschaftskammer Österreich – WKO, aufgenommen und zahlen eine jährliche Kammerumlage.

Weitere Personenbetreuung regulierende Gesetze sind:

- §159 und §160 der Gewerbeordnung (GewO)
- §3b und §15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG)

- §50b des Ärztegesetzes

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung

- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen zu setzen haben

1.2 Betreuung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (mit Anstellung)

Eine unselbständige Betreuungskraft kann entweder direkt bei der zu betreuenden Person bzw. deren Angehörigen oder bei einer Hilfsorganisation (z.B. Hilfswerk, Diakonie, Caritas, Volkshilfe) **beschäftigt werden**. Die Arbeitsbedingungen werden im **Dienstvertrag** geregelt. Die unselbständige Betreuungskraft ist **arbeitsrechtlich geschützt** und wird automatisch in die Arbeiterkammer Österreich – AK – aufgenommen.

Der Dienstgeber muss die Betreuungskraft bei der Österreichischen Gesundheitskasse – ÖGK – anmelden, für diese ein eigenes Lohnkonto zur Lohnverrechnung führen und Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge sowie zusätzlich zum Bruttolohn Lohnnebenkosten abführen. Neben der Bezahlung des Lohns treffen den Dienstgeber alle Dienstgeberpflichten, wie etwa Sonderzahlungen, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Gewährung von bezahltem Urlaub, etc.

Die Berufstätigkeit der angestellten Betreuungskräfte ist durch folgende Gesetze geregelt:

- Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HgHaG)

- §3b und §15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG)

- §50b des Ärztegesetzes

1.3 Leistungen in der Personenbetreuung²

Einfache Betreuungstätigkeiten

Personenbetreuer:innen

sind befugt folgende

Betreuungstätigkeiten auszuüben:

→ Haushaltsnahe

Dienstleistungen insbesondere:

- Einkaufen
- Kochen
- Reinigungstätigkeiten
- Durchführung von Hausarbeiten
- Durchführung von Botengängen
- Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
- Betreuung von Pflanzen und Haustieren
- Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)

→ Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:

- Gestaltung des Tagesablaufs
- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen

→ Gesellschafterfunktion:

- Gesellschaft leisten
- Begleitung bei diversen Aktivitäten und Terminen
- Führen von Konversation
- Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte

→ Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute

Person getätigte Ausgaben
(Belegsammlungen über einen
Zeitraum von **zwei Jahren** aufbewahren!)

- praktische Vorbereitung
der betreuungsbedürftigen
Person auf einen Ortswechsel
- Organisation einer Vertretung
im Verhinderungsfall.

Pflegerische Tätigkeiten

Solange keine medizinischen Gründe
dagegen sprechen (bei gutem
Gesundheitszustand der betreuten Person)

ODER nur nach Anleitung und Einschulung
durch eine Pflegefachkraft dürfen Sie
folgende Leistungen erbringen:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs-
und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der
Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Benützung von T
oilette oder Leibstuhl, sowie Hilfestellung
beim Wechseln von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederset-
zen, Niederlegen, Gehen und/oder Transfer,
etc..

Ärztliche Tätigkeiten

Die unten angeführten Tätigkeiten dürfen
Sie nur nach schriftlicher Delegation durch
Ärzt:innen oder diplomierte Pflegefachkräfte
durchführen.

Achtung!

Die Betreuungskräfte sind, ungeachtet ihrer
Qualifizierung oder Erfahrung, gesetzlich
NICHT befugt, ärztliche Tätigkeiten
durchzuführen! Sollten Sie pflegerische
oder ärztliche Tätigkeiten **ohne schriftliche
ärztliche Anordnung/Delegation** ausüben,

droht Ihnen eine **Verwaltungsstrafe in der
Höhe von bis zu 3.600 Euro!**

Nur nach entsprechender schriftlicher
Delegation durch qualifizierte Fachkräfte
dürfen 24-Stunden Betreuungskräfte auch
folgende ärztliche Tätigkeiten durchführen:

- Verabreichung von Medikamenten
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen
Insulininjektionen und subkutanen
Injektionen von blutgerinnungshemmenden
Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur
Bestimmung des Blutzuckerspiegels
mittels Teststreifens
- Einfache Wärme- und Lichtenwendungen
- weitere ärztliche Tätigkeiten, welche
einen den oben genannten Tätigkeiten
vergleichbaren Schwierigkeitsgrad
aufweisen.

1.4 Eine Arbeitsstelle in der Personenbetreuung in Österreich bekommen

Um sich um eine Arbeitsstelle zu bewerben,
müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise in Kopien
(Fachausbildung/ Betreuungskurs,
Deutschkurse, Erste-Hilfe-Kurs, etc.)
- Personaldokumente in Kopien
(Personalausweis, Geburtsurkunde,
Strafregisterauszug - nicht älter als drei
Monate).

Achtung!

Für die Ausübung der Personenbetreuung
ist grundsätzlich keine fachliche Ausbildung
erforderlich. Ausnahme: Im Falle dass

die Familie um den Pflegezuschuss ansuchen will, müssen Betreuungskräfte eine der folgenden Fachkenntnisse und Berufserfahrungen unter Beweis stellen:

- ein Ausbildungszertifikat (heimhilfeähnliche Ausbildung) oder
- einen Beweis über eine (mindestens) sechsmonatige Erfahrung in der Personenbetreuung oder
- einen Nachweis über die Ausübung bestimmter pflegerischer oder ärztlicher Tätigkeiten nach Unterweisung und unter Kontrolle einer diplomierten Pflegekraft

Ebenso ist es im Sinne einer guten Betreuung sinnvoll, über gute Deutschkenntnisse zu verfügen.

1.5 Die Zusammenarbeit mit der Vermittlungsagentur

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Agentur mit der Vermittlung einer Arbeitsstelle zu beauftragen. In diesem Fall schließen Sie einen verbindlichen Organisationsvertrag mit der Vermittlungsagentur als Vermittler:in ab und müssen eventuell entstehende Vermittlungsgebühren entrichten. Prüfen Sie den **Organisationsvertrag** sorgfältig, bevor Sie ihn unterschreiben!

Achtung!

Sie sind bei der Agentur **nicht angestellt** bzw. diese **ist keinesfalls Ihr Arbeitgeber!** Dies bedeutet, dass die Vermittlungsagentur für Sie weder Lohn zahlt, noch die Sozialabgaben oder Einkommenssteuer für Sie abführt!

Sollten Sie sich für die Zusammenarbeit mit einer Vermittlungsagentur entscheiden, raten wir Ihnen vor dem Vertragsabschluss

zur eigenen Absicherung folgende Schritte zu setzen:

- Verlangen Sie im Vorfeld die Musterverträge, welche die Vermittlungsagentur verwendet (den Muster-Organisationsvertrag mit der Agentur und den Muster-Betreuungsvertrag mit dem Klienten/der Klientin).
- Um zukünftige Probleme zu vermeiden, handeln Sie folgende Informationen immer schriftlich aus und dokumentieren Sie diese: Name und Anschrift der Agentur und der Klient:innen, Vorgehensweise beim Transport, Gewährleistung von mindestens zwei Stunden Ruhepause am Tag, Verpflegung in der Betreuungsfamilie, SVS-Abgaben, etc..
- Sie können die beiden Verträge in zweisprachiger Version (Erstsprache + Deutsch) anfordern.
- Sollte es Vertragsklausel geben, die Sie nicht verstehen oder mit denen Sie nicht einverstanden sind, können Sie sich Hilfe von einem Juristen/einer Juristin holen.
- Ersuchen Sie immer vollständige Informationen! Klären Sie mit der Vermittlungsagentur alle Details, bevor Sie Ihre Reise antreten!

Achtung!

Unabhängig von Ihrer Beschäftigungsform (als selbstständig-tätige Betreuungskraft oder als unselbstständige:r Angestellte:r), überprüfen Sie die Richtigkeit aller vorab erhaltenen Informationen:

- den Gesundheitszustand der betreuten Person, die täglichen Aufgaben, das Vorliegen einer ärztlichen Delegation, den Tagesablauf der betreuten Person
- die Arbeitsbedingungen: die Arbeitstätigkeiten, die Pausen, die Bereitschaftszeiten, etc.
- die Unterbringung und Verpflegung: ein

eigenes Zimmer und Kost

● die Kontaktdaten der wichtigen Kontaktpersonen: Angehörige/gesetzliche Vertreter:innen der Klient:innen, eventuell Nachbar:innen.

Achtung!

Sollte es Unterschiede geben zwischen dem, was Ihnen vor dem Verlassen Ihres Heimatlandes versprochen wurde und der Situation vor Ort, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Lohn **neu zu verhandeln** oder die Übernahme der Tätigkeit überhaupt abzulehnen!

Eine Ablehnung sollte immer **schriftlich** angekündigt und begründet werden! Bei einer mündlichen Ablehnung kann es zum Missbrauch Ihrer Entscheidung und möglicherweise Geldstrafen kommen!

Akzeptieren Sie KEINE schlechteren Arbeitsbedingungen als diejenigen, die Ihnen versprochen wurden! Wenn Sie auf solche Situationen stoßen, wenden Sie sich an uns: **kontakt@ig24.at**.

2. Arbeitsaufnahme in der Personenbetreuung in Österreich

2.1 Anmeldung des Wohnsitzes in Österreich („Meldebestätigung“)

In Österreich angekommen, sollten Sie einige Schritte setzen, um sicherzustellen, dass Sie auf dem rechtmäßigen Weg sind. Der erste Schritt ist, den Wohnsitz (Haupt- oder Zweitwohnsitz) beim Gemeindeamt oder beim zuständigen Magistrat/ Magistratischen Bezirksamt zu melden.

Achtung! Der Wohnsitz ist binnen **drei Tagen nach Bezug der Unterkunft in Österreich** anzumelden, ansonsten droht Ihnen eine Geldstrafe von bis zu **726 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 2180 Euro)**!³

Die Meldebestätigung ist das offizielle/behördliche Dokument, das als Nachweis der Meldung eines Wohnsitzes dient. Für die Erstanmeldung müssen Sie einen persönlichen Termin beim Meldeservice (landesweit) oder beim Magistratischen Bezirksamt (in Wien) vereinbaren.

Die Anmeldung des Wohnsitzes ist gebührenfrei. Dazu benötigen Sie:

→ Meldezettel-Formular, das von der/vom Unterkunftgeber:in (Wohnungseigentümer:in oder Hauptmieter:in) unterschrieben werden muss. Das Formular ist bei der zuständigen Meldebehörde erhältlich (oder online verfügbar).

→ gültiger Reisepass oder Personalausweis.

Nachdem der Antrag gestellt wurde, wird Ihnen eine **Meldebestätigung** ausgestellt. Bitte bewahren Sie diese auf und geben Sie das Original nicht an Dritte weiter!

Denken Sie daran:

Bei einer Wohnsitzverlegung müssen Sie den neuen Wohnsitz bei den zuständigen Behörden binnen **drei Tage** melden. Dies bedeutet die Abmeldung des alten Wohnsitzes und die Anmeldung des neuen Wohnsitzes. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel 3.

2.2 Anmeldung des Aufenthaltstitels („Anmeldebescheinigung“)

EU-Bürger:innen, die länger als drei Monate durchgehend in Österreich bleiben, müssen sich innerhalb von vier Monaten ab der Einreise nach Österreich bei der zuständigen Niederlassungsbehörde (Landeshauptmann, Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) melden, um den Aufenthaltstitel (die „Anmeldebescheinigung“) zu beantragen. Kosten: 15 Euro Bundesgebühr (eventuell können zusätzliche Gebühren anfallen).⁴

Achtung!

³Online Plattform Österreich, Anmeldung eines bestehenden Hauptwohnsitzes oder "Nebenwohnsitzes" https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_wohnsitzes/Seite:1180200.html abgerufen am 28.07.2023.

Die Anmeldebescheinigung und die Meldebestätigung sind zwei unterschiedliche Dokumente.

Wir empfehlen:

Dokumentieren Sie **ständig Ihre Turnusse** und Freizeiten im Heimatland (den genauen Zeitraum, die Betreuungsfamilie + Unterschriften, den Standort für jeden Turnus) – wie z.B. in der Tabelle am Ende dieser Broschüre. So können Sie im Falle einer Kontrolle, einer Feststellung bürokratischer Fehler oder beim Fehlen des Aufenthaltstitels eventuell entstehende Geldstrafen vermeiden.

Um den Aufenthaltstitel in Österreich zu beantragen, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Antragsformular (bei der zuständigen Fremdenbehörde erhältlich oder auch online verfügbar)
- beglaubigte Kopie eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis/Reisepass)
- Beschäftigungsnachweis von der/vom Arbeitgeber:in oder Nachweis der Selbständigkeit als Betreuungskraft.

Diese Unterlagen sind persönlich bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Sie erwerben nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich das Recht auf Daueraufenthalt. Auf Antrag wird Ihnen eine Bescheinigung des Daueraufenthalts ausgestellt.

2.3 Gewerbebeanmeldung

Sind Sie zum ersten Mal als selbstständige Betreuungskraft in Österreich beschäftigt, müssen Sie Ihr Gewerbe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

des Gewerbebestandes – Magistrat der Stadt, Bezirkshauptmannschaft, oder beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt in Wien registrieren.

Für die Gewerbebeanmeldung sind folgende Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopie/Übersetzung vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde
- Meldebestätigung
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Jahre).

Mit der Gewerbebeanmeldung werden Sie automatisch Mitglied bei der **Wirtschaftskammer Österreich – WKO** – und müssen eine Kammerumlage (einen jährlichen Beitrag) abführen. Wenn Sie eine Gewerbeberechtigung erlangen, werden Sie automatisch auch bei der Sozialversicherung der Selbständigen – SVS (für die **Sozial- und Krankenversicherung**) angemeldet und quartalsweise Beiträge zahlen. Schließlich müssen Sie die Aufnahme Ihrer gewerblichen Tätigkeit dem **Finanzamt melden**, welches Ihnen eine Steuernummer zuteilt.

Die erste Gewerbebeanmeldung ist gebührenfrei.

3. Der Umgang mit der Gewerbeberechtigung

3.1 Standortverlegung des Gewerbes

Jede Verlegung des Betriebsstandortes ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des neuen Standortes (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat der Stadt, das Magistratische Bezirksamt in Wien) zu melden, um den Standort Ihres Gewerbes zu aktualisieren. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist für die Abmeldung zuständig. Die Sozialversicherung der Selbständigen und die Wirtschaftskammer Österreich werden automatisch darüber informiert. Alternativ können Sie den Standortwechsel auch elektronisch (online) auf www.gisa.gv.at durchführen.

Achtung!

- Die Ummeldung des Wohnsitzes führt **NICHT** automatisch zur Standortverlegung des Gewerbes. Die letztere müssen Sie **separat anmelden**. Über die erfolgreiche Eintragung des neuen Standortes werden Sie postalisch oder per E-Mail informiert.
- Die Standortverlegung muss rechtzeitig der zuständigen Gewerbebehörde angemeldet werden. Eine Rückdatierung der Standortverlegung ist generell **NICHT** zulässig.

3.2 Ruhendmeldung des Gewerbes

Bei beabsichtigter, zeitlich beschränkter Nichtausübung des Gewerbes ist das Ruhen der Gewerbeausübung durch eine schriftliche

Verständigung der zuständigen Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) anzuzeigen. Die für die Betreuungskräfte zuständige allgemeine Fachgruppe heißt „Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung“. Die Ruhendmeldung der Gewerbeausübung hat innerhalb von **drei Wochen ab Beginn des Ruhens des Gewerbes** zu erfolgen; im Falle einer Nichtmeldung innerhalb dieser Frist droht Ihnen eine **Geldstrafe**.

Achtung!

Die Wirtschaftskammer Österreich schickt Ihnen anschließend eine Bestätigung der Ruhendmeldung des Gewerbes entweder per E-Mail oder postalisch zu, jedoch erst nachdem die Meldung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Kammerumlage zur Wirtschaftskammer Österreich (WKO) ist auch für ruhende Gewerbe zu entrichten, allerdings reduziert sich die Höhe des Beitrags.

Die Pflichtversicherung bei der SVS endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem das Gewerbe ruhend gemeldet wird.

Achtung!

Ruht die Gewerbeberechtigung, besteht für Sie keine Pflichtversicherung, d.h. Sie haben keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen der SVS. Ihre Pensionsversicherungsbeiträge werden auch eingestellt..

3.3 Wiederaufnahme der Gewerbeausübung

Eine Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist **innen drei Wochen ab Beginn der Wiederaufnahme des Gewerbes** der Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung der WKO anzuzeigen; ein Verstoß gegen die 3-wöchige Frist ist mit einer **Geldstrafe** bedroht.

Fordern Sie bei der zuständigen Behörde eine **schriftliche Bestätigung** der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung an!



4. Beendigung der Betreuungstätigkeit

4.1 Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit den Geschäftspartner:innen

Eine Kündigung des Vertrags mit der Vermittlungsagentur oder der betreuten Person hängt von den Umständen der Kündigung ab:

● **eine Kündigung gemäß der Vertragsklauseln** sieht normalerweise eine im Vertrag festgelegte (zwei- bis vierwöchige) Kündigungsfrist vor. Während der Kündigungsfrist sind Sie weiter beschäftigt und werden entlohnt.

● **eine Kündigung mit sofortiger Wirkung** liegt in Ausnahmefällen vor (wie etwa Gewalttätigkeit, sexuelle Belästigung, wenn die Arbeitsverhältnisse grundsätzlich unterschiedlich zu denjenigen sind, die Ihnen vor dem Antritt der Tätigkeit versprochen wurden, etc.). Im Falle einer fristlosen Kündigung sind Sie nicht verpflichtet, am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Wir empfehlen Ihnen in beiden Fällen die Kündigung **schriftlich** zu machen und **mit einer Begründung** und Ihrer **Unterschrift** an den Vertragspartner:innen zu senden! Die schriftliche Kündigung ist vor allem ein Beweis für eine ordnungsgemäße Beendigung des Vertragsverhältnisses und sie schützt Sie vor Missbrauch!

Achtung!

Wenn ein vorzeitiger Austritt ausgesprochen wird, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Genaugenommen erfolgt die Kündigung infolge solcher Arbeitsbedingungen, in denen die Weiterbeschäftigung sowie die Einhaltung

der Kündigungsfrist unzumutbar sind. Wenn Sie auf solche Situationen stoßen, vergewissern Sie sich, dass Sie die Gründe des vorzeitigen Austrittes ausführlich dokumentiert haben, **bevor** Sie den Arbeitsplatz verlassen. Setzen Sie darüber auch die zuständigen Behörden in Kenntnis!

4.2 Zurücklegung des Gewerbes

Wenn keine Gewerbeausübung der Personenbetreuung in Österreich beabsichtigt wird bzw. wenn es in Österreich keinen Gewerbebestandort mehr gibt, ist das Gewerbe durch Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbebestandes (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat oder Magistratisches Bezirksamt in Wien) zurückzulegen. Sie haben die Möglichkeit, die Anzeige der Zurücklegung auch online auf www.gisa.gv.at einzureichen.

Unabhängig von der Art der Zurücklegung, fordern Sie einen **offiziellen schriftlichen Bescheid** der Löschung der Eintragung im Gewereberegister an.

4.3 Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Landes

Wenn Sie Ihr Gewerbe ruhend gemeldet oder zurückgelegt haben, **denken Sie daran, alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen**, bevor Sie in Ihr Heimatland zurückkehren. Durch folgende Maßnahmen können Sie unerwünschte Überraschungen vermeiden:

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle Verträge (den Organisationsvertrag mit der Vermittlungsagentur und den Betreuungsvertrag mit den Klient:innen),

sowie alle im Laufe Ihrer Zusammenarbeit unterschriebenen Vollmachten unter Einhaltung der Vertragsklauseln gekündigt haben.

Vergewissern Sie sich, dass Sie den Wohnsitz in Österreich abgemeldet haben.

● ● ● **SEHR WICHTIG:**

Die Ruhendmeldung bzw. Zurücklegung Ihres Gewerbes gilt für Sie als erfolgreich abgeschlossen, wenn Sie eine schriftliche Bestätigung von der zuständigen Behörde erhalten! Sie sollten das immer im Auge haben, ansonsten gehen Sie das Risiko ein, dass Ihre Sozial- und Krankenversicherung bei der SVS weiterläuft und Schulden anhäufen. Eine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme Ihrerseits ist die schriftliche Meldung über die Beendigung Ihrer Gewerbeberechtigung an die SVS und an das Finanzamt.

● Falls Sie andere Versicherungen in Österreich abgeschlossen haben, wie etwa eine Haftpflichtversicherung, vergessen Sie nicht, auch diese zu kündigen.

● Überprüfen Sie beim Finanzamt, ob Sie eine Einkommensteuererklärung für das jeweilige Jahr einreichen müssen.

● Im Falle, dass Sie in Österreich noch Post erwarten, können Sie in jeder Postfiliale der österreichischen Post einen Nachsendeauftrag beantragen, damit Ihre Korrespondenz an die Adresse im Heimatland nachgeliefert wird.

5. Die Sozialversicherung der Selbständigen

Mit der Registrierung des Gewerbes als Personenbetreuungskraft in Österreich werden Sie automatisch bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) angemeldet, wo Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge quartalsweise, d.h. **viermal im Jahr**, bezahlen. Obwohl die Gewerbebehörde die Gewerbeanmeldung der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) mitteilt, sind auch Sie als Gewerbetreibende verpflichtet, sich **innerhalb eines Monats** bei der SVS zu melden.⁵

Hier sind die Kontaktdaten der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 07:30-16:00

Freitag: 07:30-14:30

Telefonnummer (landesweit):

+43 (0) 50 808 808

Website:

www.svs.at

Für Fragen zur Krankenversicherung:

vs@svs.at

Für Gesundheitsservice:

gs@svs.at

Für Unfallversicherung:

dlz.uv@svs.at

Für Fragen zur Pensionsversicherung:

pps@svs.at

Mit der „**svsGO**“ App für Mobiltelefone, Tablets oder den eigenen Computer können Sie effizient und schnell Ihre Zahlungen verwalten und die Dienste der SVS nutzen.

5.1 Allgemeine Informationen

Die Pflichtversicherung in der Sozial- und Krankenversicherung bei der SVS **beginnt mit dem Tag, an dem die Gewerbebehörde Ihnen die Gewerbeberechtigung erteilt und endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Berechtigung erloschen ist.**

Sobald Ihre Registrierung bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) durchgeführt wurde, bekommen Sie eine Sozialversicherungsnummer (SVNR). Diese dient dazu, Sie in der Sozialversicherung in Österreich **zu identifizieren**. Schreiben Sie die SVNR auf, um sie immer griffbereit zu haben, wenn Sie eine österreichische Behörde kontaktieren.

Weiters wird Ihnen Ihre **eigene Versicherungskarte** in Österreich, die e-card, automatisch per Post an die Adresse, die Sie der SVS bekanntgegeben haben, zugesandt. Die **e-card** ist Ihr persönlicher Schlüssel zum elektronischen Gesundheitswesen in Österreich. Seit dem 01.01.2020 ist eine neue Generation von e-cards ausgegeben, die auch mit einem Foto des/der Versicherten ausgestattet ist.

Weitere Informationen finden Sie auf www.chipkarte.at.

⁵Wirtschaftskammer Österreich, Sozialversicherung der Gewerbetreibenden https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Sozialversicherung_der_Gewerbetreibenden.html# abgerufen am 25.07.2023.

Informationen über die

Nutzung der österreichischen Sozial- und Krankenversicherung im Herkunftsland:

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) schickt Ihnen zu Beginn Ihrer Versicherung ein Willkommenspaket zu. In diesem Paket finden Sie unter anderem auch das Formular „Antrag auf Ausstellung des Formulars E106“. Schicken Sie der SVS diesen Antrag ausgefüllt und unterschrieben zurück. Sie erhalten dann von der SVS die Bescheinigung (E106), die Sie beim zuständigen Krankenversicherungsträger in Ihrem Herkunftsland vorlegen müssen. Dieser überprüft, ob Sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften anspruchsberechtigt sind.

Bejahendenfalls erhalten Sie einen eigenen Anspruchsnachweis (Krankenversicherungskarte, Krankenschein, etc.) und können damit ärztliche Hilfe in Ihrem Herkunftsland in Anspruch nehmen. Der Leistungsumfang und eventuelle Selbstbehalte oder Zuzahlungen richten sich dann ausschließlich nach den in Ihrem Herkunftsland geltenden Rechtsvorschriften. Auch Ihre Angehörigen haben Anspruch auf Leistungen im Herkunftsland, wenn sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als Angehörige gelten. Natürlich können Sie auch in Österreich zum Arzt oder zur Ärztin gehen. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Inanspruchnahme von Leistungen in Österreich grundsätzlich einen Selbstbehalt von 20 Prozent bezahlen müssen.

Empfehlungen und Vorsichtsmaßnahmen:

- Dokumentieren Sie Ihre Berufstätigkeit durch Briefe, Belege von Sozialabgaben und Zahlungen an SVS, Dienstleistungsverträge und Erlagscheine, Honorarnoten, Kontoauszüge von durchgeführten Zahlungen, etc.

- Achten Sie auf Verträge, in denen festgelegt wird, dass „die Vermittlungsagentur/ Betreuungsfamilie die Sozialversicherung zahlt“. Überprüfen Sie regelmäßig, ob alle Zahlungen eingegangen sind!

- Ignorieren Sie keine SVS-Briefe!

- Kontaktieren Sie die SVS, um Ihre Adresse im Herkunftsland bekanntzugeben. Viele Betreuungskräfte wurden mit unangenehmen Situationen konfrontiert, weil sie die Briefe der SVS aus diversen Gründen nicht erhalten haben. Als selbständig-tätige Betreuungskraft, die häufig den Standort verlegt, sollten Sie eine feste und sichere Korrespondenzadresse mit der SVS festlegen.

Änderungen in den untenstehenden Sachverhalten müssen der SVS umgehend gemeldet werden:

- Änderungen der persönlichen Daten: Namensänderung, Betriebs- oder Wohnortverlegung

- Einkommensdaten

- Aufnahme/Einstellung weiterer Tätigkeiten

- Ruhemeldung/Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit

- Anfall/Wegfall einer „Pension“

- Anfall/Wegfall anderer Versicherungsleistungen: Krankengeld oder Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung

5.2 Berechnung der SVS-Beiträge

Drei Faktoren beeinflussen die Höhe der Versicherungsbeiträge:

→ Die versicherungspflichtigen Einkünfte laut des Einkommensteuerbescheides.

Reichen Sie keinen

Einkommensteuerbescheid ein, wird die Beitragsgrundlage von dem Sozialversicherungsträger (SVS) eingeschätzt – die sogenannte „vorläufige Beitragsgrundlage“. Dies bedeutet, dass die vorläufig vorgeschriebenen Beiträge nicht die tatsächlich zu zahlenden Beiträge darstellen und Sie mit Nachbemessungen und/oder Nachzahlungen rechnen müssen;

→ **Der Beitragsprozentsatz:** hängt von der Versicherungsart ab;

→ Wie lange die Tätigkeit ausgeübt wurde:

In den ersten drei Jahren werden die Sozialversicherungsbeiträge unterschiedlich berechnet, und zwar auf der Basis einer gesetzlichen **Mindestbeitragsgrundlage**. Ab dem vierten Jahr richtet sich die Anspruchsberechtigung nach der Höhe Ihrer versicherungspflichtigen Einkünfte im jeweils drittvorangegangenen Jahr (zum Beispiel die vorläufige Beitragsgrundlage für 2023 wird an Ihre Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid von 2020 angepasst). Die Einkommensteuererklärung wird immer für das vorangegangene Jahr eingereicht. Wenn Ihre Einkünfte in einem Jahr höher sind, erhöht sich automatisch die Beitragsgrundlage für die darauffolgenden Jahre. Daher ist es wichtig, die Einkommensteuererklärung rechtzeitig einzureichen. Die SVS vergleicht dann die vorläufigen mit den endgültigen Beiträgen und je nach Ergebnis sind Beiträge nachzuzahlen oder wird die Differenz gutgeschrieben.

Weitere Informationen finden Sie auf www.svs.at

unter „Versicherung und Beitrag“.

Ausnahme: Der Beitrag zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung (UV) ist ein Pauschalbetrag, d.h. einkommensunabhängig, und beträgt monatlich 10,97 EUR (Wert 2023⁶).

Die SVS-Beiträge werden quartalsweise, d.h. **vierteljährlich**, vorgeschrieben und sind am Letzten der folgenden Monate fällig, und zwar **Februar, Mai, August und November**.

Achtung!

Als selbstständige Betreuungskraft sind Sie verpflichtet zu überprüfen, ob Ihre Sozialversicherungsbeiträge bei der SVS rechtzeitig beglichen werden, unabhängig von eventuellen Vereinbarungen mit der Vermittlungsagentur, der betreuten Person oder ihren Angehörigen. Stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen rechtzeitig ausgeführt wurden, um nachträgliche Strafen zu vermeiden.

Sie können sich jederzeit über den aktuellen Stand Ihres (Versicherungs-)Beitragskontos mittels [svsGO](https://www.svs.at) informieren oder wenn Sie von der Sozialversicherungsanstalt um einen Kontoauszug per Post, telefonisch oder per E-Mail ansuchen. Zu diesem Zweck sollten Sie um eine **aktuelle Zustelladresse und die Sozialversicherungsnummer (SVNR)** mitteilen.

⁶Sozialversicherung der Selbständigen, Vorläufige Berechnung ab dem vierten Jahr <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816634&portal=svsportal> abgerufen am 4.04.2023.

5.3 Änderung der Zustelladresse

Um eine optimale Kommunikation mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) herzustellen, müssen Sie Ihre Zustelladresse permanent aktualisieren. In diesem Sinne können Sie die SVS postalisch, telefonisch oder per E-Mail informieren.

Achtung!

Um sicherzustellen, dass die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) Sie per Post immer erreicht, empfehlen wir Ihnen, Ihre **Wohnortsadresse im Herkunftsland als Zustelladresse** zu benutzen.

Sie finden unten einen Musterantrag zur Änderung der Adresse, den Sie zu diesem Zweck verwenden können:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich meine Korrespondenzadresse für die Kommunikation mit der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) auf folgende Zustelladresse umstellen:

.....
.....

(hier sind Ihr Name und Ihre aktuelle Zustelladresse für die Kommunikation mit der SVS, und zwar: Vor- und Nachname, Straße, Hausnummer, Türnummer, Ort, Postleitzahl und Land zu ergänzen)

Meine SVNR lautet:

(hier ist Ihre Sozialversicherungsnummer-SVNR zu ergänzen)

**Im Anhang finden Sie meinen Personalausweis und meine e-card.
Ich ersuche um eine schriftliche Bestätigung.**

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

.....

(hier sind der Vor- und Nachname, das heutige Datum und der Ort zu ergänzen)

Achtung! Vergessen Sie nicht, ein Foto Ihres Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass + e-card) zur Identifizierung beizulegen!

5.4 Die Vorteile der Versicherung

Wenn Sie Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich in Anspruch nehmen, sind die Kosten der Pflichtleistungen von der **Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)** bei Vorlage der elektronischen Versicherungskarte (e-card) gedeckt. In manchen Fällen müssen Sie dennoch zuerst selbst die Behandlungskosten decken. Die SVS wird Ihnen nachträglich bis zu höchstens 80 Prozent der Kosten, die bei einem/einer Arzt/Ärztin mit Kassenvertrag angefallen wären, rückerstat-ten. Diesbezüglich haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Rückerstattung bei der SVS einzureichen, dem Sie Honorarnoten und Rechnungen im Original beilegen.

SVS-Versicherte haben Anspruch auf folgende Leistungen⁷:

● **Krankenbehandlungen**

● **ärztliche Hilfe**

● **Krankenanstalten Pflege /
Krankenhausaufenthalte**

● **Leistungen im Rahmen einer
Unfallversicherung: Behandlung und
Rehabilitation.**

● **Unterstützungsleistung ab dem 43. Tag
der Arbeitsunfähigkeit**

● **freiwillige Zusatzversicherung („GSVG“)⁸**

Als selbstständige/r Erwerbstätige/r können Sie Ihre Krankenversicherung nach dem GSVG individuell gestalten. Im Falle einer

lang andauernden Krankheit sind Sie dann versichert. Allerdings müssen Sie die freiwillige Zusatzversicherung beantragen, solange Sie berufstätig sind. Sie muss vor der Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen. Nur die Hauptversicherten können eine Zusatzversicherung eingehen. Vorteile: Krankengeld aus der Zusatzversicherung können Sie grundsätzlich erst sechs Monate nach Beginn der Zusatzversicherung in Anspruch nehmen. Die Wartezeit entfällt, wenn sich Ihre Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall ergibt, der nach dem Antrag auf Zusatzversicherung eingetreten ist. Weitere Informationen finden Sie auf www.svs.at unter „Zusatzversicherung Krankenversicherung für Gewerbetreibende, neue Selbständige und Freiberufler“.

● **verpflichtende
Selbständigenvorsorge**
(siehe Unterkapitel 5.5)

● **Arbeitslosenversicherung**
(siehe Unterkapitel 5.6)

● **Pensionsversicherung**
(siehe Unterkapitel 5.7)

⁷ Informationen auch unter Sozialversicherung der Selbständigen, Krankenversicherung im Überblick, abgerufen am 7.08.2023. <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.763556&version=16421515375>

⁸ Nähere Informationen finden Sie unter Sozialversicherung der Selbständigen, Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.763529&version=1675346192> abgerufen am 7.08.2023.

5.5 Verpflichtende Selbständigenvorsorge („Vorsorgekasse“)

Am Beginn Ihrer Selbstständigkeit erhalten Sie ein Schreiben, mit dem Sie aufgefordert werden, innerhalb der ersten sechs Monate eine Vorsorgekasse auszuwählen und den Beitrittsvertrag abzuschließen. Sollten Sie sich für keinen Anbieter der Vorsorgekassen entscheiden können, werden Sie automatisch einer Vorsorgekasse zugewiesen..

Die verpflichtende Selbständigenvorsorge („Vorsorgekasse“) ist in den SVS-Beiträgen inkludiert. Leistungen aus der Selbständigenvorsorge können Sie beziehen, wenn Sie Ihre gesetzliche Pension antreten oder Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit beenden.

Die Höhe des Beitrags zur Selbständigenvorsorge liegt aktuell⁹ bei **1,53 %** der (vorläufigen) Beitragsgrundlage der gesetzlichen Pflichtversicherung bei der SVS – und richtet sich nach der Höhe Ihrer Einkünfte. Die Vorsorgekassen informieren Sie jährlich über Ihren aktuellen Kontostand.

Sie können Auszahlung der Leistungen beziehen, wenn Sie Ihre betriebliche Tätigkeit in Österreich eingestellt haben bzw. in den folgenden Fällen:

→ Sie haben für mindestens drei Jahre Ihre Sozialversicherungsbeiträge bei der SVS bezahlt

UND

→ Ihre Gewerbeberechtigung wurde eingestellt:

→ die Gewerbeberechtigung ist seit mindestens zwei Jahren ruhend gemeldet oder erloschen

→ Sie sind Ihre gesetzlich Pension angetreten oder

→ es sind fünf Jahre vergangen, seit Sie das letzte Mal nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz („BMSVG“) Beiträge entrichten mussten oder

→ wenn Sie fünf Jahre lang keiner Beitragspflicht unterliegen haben.

Wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können Sie einen **schriftlichen Antrag** auf Auszahlung stellen, um über das angesparte Kapital zu verfügen.

5.6 Arbeitslosenversicherung

Achtung!

Selbstständige haben keinen direkten Anspruch auf Arbeitslosengeld, wie Arbeitnehmer:innen!

Seit dem 1. Jänner 2009 können Selbstständige **freiwillig** in die Arbeitslosenversicherung eintreten und damit ihren sozialen Schutz verbessern. Es handelt sich um eine freiwillige Arbeitslosenversicherung, mit der Sie einen Anspruch auf sämtliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.) für die Dauer Ihrer Selbstständigkeit erwerben können. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der Selbständigen werden von der Sozialversicherung der Selbständigen („SVS“) eingehoben und an den Arbeitsmarktsservice („AMS“) überwiesen. Für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung ist ausschließlich das AMS zuständig.

Sie können in die Arbeitslosenversicherung eintreten, wenn Sie nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz („GSVG“) pensionsversichert sind.

⁹Wirtschaftskammer, Abfertigung neu- Betriebliche Vorsorgekasse
https://www.wko.at/service/steuern/Abfertigung_neu_betriebliche_Vorsorgekasse.html abgerufen am 02.05.2023.

Weitere Informationen über Zusatzleistungen und Beitragsberechnung finden Sie unter „Arbeitslosenversicherung für Gewerbetreibende, neue Selbständige und Freiberufler“ auf www.svs.at.

5.7 Pensionsversicherung

Anspruchsvoraussetzungen für Pensionsleistungen in Österreich sind:

1. Pensionsantrittsalter:

Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Achtung!

Das Pensionsantrittsalter der Frauen wird ab 2024 stufenweise von 60 auf 65 Jahre erhöht (davon betroffen sind Frauen, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind; das Pensionsantrittsalter für Frauen, die nach dem 30. Juni 1968 geboren sind, beträgt 65 Jahre).

2. Mindestversicherungszeit:

beträgt grundsätzlich 15 Jahre für Versicherte,¹⁰ die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind. Die Mindestversicherungszeit gilt auch als erfüllt, wenn am Stichtag (Tag, an dem der Pensionsanspruch überprüft wird) mindestens 180 Versicherungsmonate vorliegen (davon mindestens 84 Monate aus einer Erwerbstätigkeit).

Die Höhe der Pensionsleistung ist abhängig von der Länge der Versicherungszeiten sowie der Höhe der geleisteten Beiträge.



¹⁰Sozialversicherung der Selbständigen, Reguläre Alterspension <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007816214&portal=svsportal> abgerufen am 21.07.2023.

6. Die Anmeldung beim Finanzamt

Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit muss innerhalb eines Monats auch beim österreichischen Finanzamt angezeigt werden. Das Finanzamt ist für alle Steuer-, Einnahmen-, Spenden Angelegenheiten, sowie für alle steuerlichen Regelungen, welche natürliche oder juristische Personen betreffen, zuständig. Sie übermitteln dem Finanzamt das Formular „Verf24“, durch welches Sie Ihre Gewerbetätigkeit anzeigen und **Ihren erwarteten Gewinn mitteilen**. Anhand Ihrer Gewinnprognose stellt das Finanzamt fest, ob Sie eine Einkommensteuerpflicht haben oder nicht. Unterschätzen Sie daher die Gewinnprognose nicht und machen Sie die Gewinnschätzung möglichst exakt!

Achtung!

Es ist nicht automatisch, dass nach der Anzeige der Gewerbetätigkeit eine Einkommensteuererklärung gemacht werden muss. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung immer dann abzugeben, wenn:

a) Das Jahreseinkommen aus Ihrer selbständigen Tätigkeit **11.693 Euro übersteigt (Wert 2023);**

b) Wenn vom Finanzamt eine Aufforderung dazu ergeht. Das Finanzamt kann Sie zur Abgabe der Einkommensteuererklärung auch später auffordern. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Betreuungsfamilie die Betreuungskosten steuerlich absetzt und dabei die Einkommensteuergrenze

von 11.693 (Wert 2023) Euro überschritten wird. Klären Sie solche Situation möglichst schnell mit dem Finanzamt ab. So können Sie vermeiden, dass das Finanzamt ohne Ihre Einkommensteuererklärung Ihren Gewinn einschätzt und eventuell einen hohen Betrag feststellt.

c) Ergeht keine Aufforderung, ist noch zu unterscheiden, ob Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit auch ein Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis oderv einer Pension beziehen oder nicht und wie hoch dieses ist.¹¹ Ist das Gesamteinkommen höher als 12.756 Euro/Jahr (Wert 2023), so ist eine Einkommensteuererklärung zu machen.¹²

Achtung!

Nachdem Sie eine Einkommensteuererklärung einreichen, erfolgt die Beitragsberechnung bei der Sozialversicherung der Selbständigen („SVS“) nicht mehr nach der gesetzlichen Mindestbeitragsgrundlage, sondern auf Basis des Einkommensteuerbescheides. Die Sozialabgaben werden nachgemessen und es kann zu Nachzahlungen kommen oder Sie erhalten eine Gutschrift.

6.1 Die Registrierung auf FinanzOnline

„FinanzOnline“ ist ein digitales Portal, das alle Steuerpflichtige in Österreich freiwillig am Handy, Tablet oder Computer nutzen können, um mit dem Finanzamt leichter zu interagieren.

¹¹Unternehmensserviceportal, Einkommensteuererklärung <https://www.usp.gv.at/stuern-finanzen/einkommensteuer/einkommensteuererklaerung.html> abgerufen am 21.07.2023.

Was sind die Vorteile von FinanzOnline?

- Sie können laufend und schnell Einsicht in das Steuerkonto nehmen oder Ihr aktuelles Kontosaldo abrufen.
- Sie können die Rückerstattung Ihrer Gebühren beantragen oder sie gegebenenfalls neu berechnen lassen.
- Sie können überprüfen, ob Ihre Einkünfte den Finanzbehörden rechtzeitig und korrekt bekannt gegeben wurden.
- Sie können Familienbeihilfe beantragen.
- Sie können eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bekommen (zum Nachweisen, dass Sie mit Steuerzahlungen gegenüber dem Finanzamt nicht im Rückstand sind).
- Sie können Ihre Handy-Signatur aktivieren.



7. Familienleistungen für Betreuungskräfte mit Kindern

7.1 Versicherungsfall der Mutterschaft

Im Falle der Schwangerschaft selbstständig erwerbstätiger Frauen werden von der Sozialversicherung Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft erbracht. Dieser Versicherungsfall umfasst die Schwangerschaft, Entbindung und die sich daraus ergebenden Folgen.

Der Versicherungsfall der Mutterschaft tritt mit dem **Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung** (vom behandelnden Frauenarzt festgelegt) ein. Erfolgt die Entbindung vor diesem Zeitpunkt, tritt der Versicherungsfall mit der Entbindung ein.

In dem Zeitraum vor und nach der Geburt haben Sie Anspruch auf medizinische Sachleistungen. Ebenfalls besteht anlässlich der Entbindung Anspruch auf kostenfreie Pflege in einer Krankenanstalt in Österreich, längstens bis zu einer Dauer von zehn Tagen.

7.2 Das Wochengeld

Das Wochengeld ist eine Einkommensersatzleistung während der gesetzlichen Schutzfrist vor und nach der Entbindung, in der ein Beschäftigungsverbot und Arbeitsunfähigkeit gilt. So wie andere gesetzliche Bestimmungen dient das Wochengeld dem Schutz der werdenden Mutter und des

Kindes vor, während und nach der Geburt. Das Wochengeld beträgt 61,25 EUR / Tag (Wert 2023).¹³

Die Personenbetreuerinnen haben Anspruch auf Wochengeld, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Während des Wochengeld Zeitraums müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit mittels einer **Ruhendmeldung** unterbrechen, und zwar ab dem letzten Tag vor dem Mutterschutzantritt (Ende des siebten Schwangerschaftsmonats). Zusätzlich müssen Sie die SVS darüber informieren.

Achtung!

Das bewirkt eine Ausnahme von der Pflichtversicherung und der Beitragspflicht, sprich Sie zahlen **KEINEN** Versicherungsbeitrag! Die Ruhendmeldung können Sie auch rückwirkend beantragen.

- Sie **waren in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausnahme von der Pflichtversicherung durchgehend** aufgrund einer Erwerbstätigkeit krankenversichert.

Die SVS muss über Ihre Schwangerschaft spätestens am Anfang des drittletzten Monats vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin informiert werden. Sie müssen eine ärztliche Bestätigung über den voraussicht-

¹³Sozialversicherung der Selbständigen <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816826#portal=svsportal> abgerufen am 21.07.2023.

lichen Entbindungstermin von Ihrem Frauenarzt vorlegen.

Selbstständig erwerbstätige Frauen beziehen Wochengeld:

- während der letzten 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung
- am Entbindungstag selbst
- während der ersten 8 Wochen nach der Entbindung.

Achtung!

Es gibt Sonderfälle:

z.B. bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten oder bei einem Kaiserschnitt erhöht sich die Schutzfrist; diese müssen mit fachärztlichen Belegen begründet werden.

7.3 Kinderbetreuungsgeld

Kinderbetreuungsgeld ist eine Leistung, die **zwischen 12 und 28 Monate** ab der Geburt Ihres Kindes bezogen werden kann, wobei die Höhe der Leistung sich aus der individuell gewählten Leistungsdauer ergibt (d.h. wie lange Sie mit dem Kind zu Hause bleiben).

Kinderbetreuungsgeld bekommen Sie in folgenden Fällen:

- Der antragstellende Elternteil und das Kind müssen einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben.
- Der Hauptwohnsitz des Kindes ist im Herkunftsland, ein Elternteil arbeitet und hat den Hauptwohnsitz in Österreich, der andere Elternteil hat kein Einkommen.

Achtung! Es geht um grenzüberschreitende Sachverhalte. In dem Fall wird immer geschaut, welcher Elternteil wo beschäftigt ist. Wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist und den Hauptwohnsitz in Österreich hat, gilt, dass der Beschäftigungsstaat für die Zahlung von Kinderbetreuungsgeld zuständig ist. Wenn beide Elternteile erwerbstätig

sind, ist der Wohnsitz des Elternteils, an dem sich die Kinder aufhalten, zuständig. In beiden Fällen gibt es die Möglichkeit der Ausgleichszahlung: ein Differenzbetrag, der nur dann ausbezahlt wird, wenn das österreichische Kinderbetreuungsgeld höher als im Ausland ist.

- Durchführung und Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Anspruch auf Familienbeihilfe und tatsächlicher Bezug der Familienbeihilfe für das Kind

In allen anderen Situationen bekommen Sie nur die Differenz zwischen dem, was Ihnen im Herkunftsland und in Österreich zusteht.¹⁴

7.4 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist eine Geldleistung, die Eltern mit Kindern gewährt wird, unabhängig von ihrer Beschäftigung oder ihrem Einkommen. Die Familienbeihilfe wird in Österreich bis zur Volljährigkeit des Kindes (18. Lebensjahr) bzw. bis zum 24. Lebensjahr gewährt, wenn das Kind einer Berufsausbildung oder einem Studium nachgeht. In Ausnahmefällen wie etwa erhebliche Behinderung des Kindes bis zum 25. Lebensjahr.¹⁵ Sollte die Betreuungskraft der einzige beschäftigte Elternteil sein, ist Österreich für die Auszahlung der Familienbeihilfe zuständig. Ansonsten übernimmt der österreichische Staat die Differenzzahlung, wenn die Familienleistung im Herkunftsland niedriger ist. Die Familienbeihilfe wird beim Finanzamt beantragt.

Achtung!

Jeder in Österreich beschäftigte Elternteil darf Familienbeihilfe beantragen!

¹⁴Österreichs digitales Amt, Kinderbetreuungsgeld-Anspruchsvoraussetzungen https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partner-schaft/geburt/3/2/3/1/Seite.080620.html abgerufen am 1.08.2023.

Anspruchsvoraussetzungen für Familienbeihilfe in Österreich:

● Ihr Lebensmittelpunkt befindet sich in Österreich

ODER

● Es besteht ein relevanter Bezug zu Österreich: Sie üben eine Beschäftigung (selbstständig – mit Gewerbe, oder unselbstständig – mit einem Dienstvertrag) in Österreich aus und sind hier versichert.

Beantragt der Vater die Familienbeihilfe im Namen der Mutter, muss dann die Mutter auf ihren vorrangigen Anspruch verzichten. Beantragt der Vater die Familienbeihilfe im eigenen Namen, muss er dann nachweisen, dass er den Haushalt überwiegend führt.

Die erforderlichen Unterlagen für den Antrag zur Familienbeihilfe sind folgende:

- Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe (Formular „Beih 38“)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt (bekommen Sie bei der zuständigen Niederlassungsbehörde)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis der Gewerbeberechtigung
- Heiratsurkunde oder gegebenenfalls Scheidungsurkunde
- für volljährige Kinder: Nachweis einer laufenden Berufsausbildung oder Studienbestätigung.

7.5 Erhöhte Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe ist eine Geldleistung, die für erheblich behinderte Kinder zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe gewährt wird. Um erhöhte Familienbeihilfe zu beziehen, müssen zuerst die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe

erfüllt sein. Zuständig für die erhöhte Familienbeihilfe ist das jeweils zuständige Wohnsitz-Finanzamt.

Die erhöhte Familienbeihilfe wird Ihnen in folgenden Fällen gewährt:

- für erheblich behinderte Kinder (wobei der Grad der Behinderung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung mindestens 50 Prozent betragen muss)
- die Behinderung ist nicht vorübergehend, sprich es gibt eine Funktionsbeeinträchtigung, die länger als drei Jahre dauert/dauern wird
- wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingetreten ist.

Achtung!

Diese Geldleistung wird Ihnen gewährt, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 50 Prozent beträgt, soweit es sich um eine Person/ein Kind handelt, die/das dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Wie lange kann man erhöhte Familienbeihilfe beziehen?

- Besteht eine 50-prozentige Behinderung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung, wird die erhöhte Familienbeihilfe so lange gewährt, wie Anspruch auf die allgemeine Familienbeihilfe besteht.
- Ist das Kind bereits volljährig, müssen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder (beispielsweise die Notwendigkeit einer Berufsausbildung) erfüllt sein; die Gewährung der Familienbeihilfe ist in einem

¹⁵ Österreichs digitales Amt, Familienbeihilfe-Beantragung, Allgemeine Informationen: https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/4/f1/Seite.450233.html#Allgemeine-Informationen abgerufen am 21.07.2023.

solchen Fall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

● Im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit gibt es keine Altersbeschränkung, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während der Berufsausbildung, allerdings vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Um erhöhte Familienbeihilfe zu beantragen, brauchen Sie folgende Formulare:

BEIH100, BEIH3, E407.



8. Krisensituationen in der Arbeit

Einschüchterungen, Drohungen, unangemessene Bemerkungen, Mobbing, sexuelle Belästigung, Sexismus, Rassismus und Handgreiflichkeiten am Arbeitsplatz sind Formen von **Gewalt**. Es gibt Stellen, an die Sie sich **anonym und kostenlos** wenden können, um sich in solchen Situationen Unterstützung zu holen.

Viele Ihrer Klient:innen leiden an verschiedenen Formen von Demenz, einer Erkrankung, die ihr Verhalten beeinflussen kann. Erkennen und melden Sie unverzüglich jede Art von körperlichen, psychischen oder seelischen Misshandlungen.

Damit Sie Misshandlungen, Überfälle, Belästigungen oder Diskriminierung am Arbeitsplatz leichter erkennen können, haben wir für Sie unten einige Beispiele von Situationen angeführt, die umgehend angesprochen oder gemeldet werden müssen:

- jede wiederholte unerwünschte Berührung, auch wenn sie scheinbar zufällig geschieht, nachdem Sie sich ausdrücklich dagegen gesetzt haben; z.B. Sie werden aufdringlich, gegen Ihren Willen auf der eigenen Hand gestreichelt;

- aufdringliches Starren auf bestimmter Körperteile;

- wenn der Klient:in seine Intimbereiche in Ihrer Anwesenheit berührt;

- exhibitionistische Handlungen;

- obszöne Gesten und Bemerkungen;

- Sie haben angekündigt, dass Sie das Badezimmer benutzen; trotzdem betreten Klient:innen oder ihre Angehörige den Raum, wenn Sie sich dort befinden;

- Klient:innen oder ihre Angehörige betreten Ihr Zimmer ohne Ihre Zustimmung;

- Klient:innen oder ihre Angehörige schreien Sie dermaßen an, dass Sie sich eingeschüchtert fühlen;

- Sie werden bedroht bzw. verbal oder körperlich angegriffen;

- Jede andere Situation, die ein abschreckendes, feindseliges oder erniedrigendes Umfeld schafft.

Bei Diskriminierung und Gewalt (körperlich, sexuell oder rassistisch) am Arbeitsplatz, können Sie sich an folgende Organisationen wenden:

ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

bei rassistischer Diskriminierung
Adresse: Schönbrunner Straße 119/13,
Eingang: Am Hundsturm 7, 1050 Wien
Website: <https://www.zara.or.at/de/beratungsstellen>
Tel.: +43 1 929 13 99

E-Mail: office@zara.or.at
Bürozeiten: Mo., Di. & Do.: 10:00-15:00
E-mail: office@zara.or.at

**Gleichbehandlungsanwaltschaft
bei rassistischer und sexueller
Diskriminierung**

Website:
<https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at>
Tel.: +43 (0)800 206 119
E-Mail: gaw@bka.gv.at
Bürozeiten:
Mo.-Do.: 9:00-15:00 oder Fr.: 9:00-12:00

**Zentrale für Wien, Niederösterreich und
Burgenland**
Adresse: Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020
Wien
Tel.: +43 1 5320 244
E-Mail: gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Kärnten
Adresse: Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 463 509 110
E-Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Oberösterreich
Adresse: Mozartstrasse 5/3, 4020 Linz
Tel.: +43 732 783 877
E-Mail: linz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Steiermark
Adresse: Südtiroler Platz 16, 8020 Graz
Tel.: +43 316 720 590
E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro Tirol, Salzburg und Vorarlberg
Adresse: Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 343 032
E-Mail: ibk.gaw@bka.gv.at

Weißer Ring Verbrechenopfer Hilfe
**Verbrechenopfer Hilfe: für Opfer von
Straftaten, Gewalt, Gewalt im Netz,**

**Terroranschläge, Hass Opfer aufgrund des
Geschlechts, Hintergrund, religiösen oder
sexuellen Orientierung.**

Adresse: Alserbachstrasse 18, 3. Stock,
1090 Wien
Website: [https://www.weisser-ring.at/
kontakt/](https://www.weisser-ring.at/kontakt/)
E-Mail: office@weisser-ring.at
Tel.: 01 / 712 14 05

Bürozeiten: Mo.-Do.: 09:00-16:00, Fr.:
09:00-15:00

**LEFÖ-IBF Interventionsstelle für
Betroffene des Frauenhandels**
**Falsche Versprechen über
Arbeitsbedingungen, fehlende
Gehaltszahlungen, zu lange Arbeitszeiten,
Einschüchterung, Drohung, Übergriffe/
Gewalt (sexuell und handgreiflich),
Kontrolle, Dokumente weggenommen,
kein Schlafplatz, kein Essen, keine
Arbeitsschutzkleidung.**

LEFÖ-IBF ist eine anerkannte
Opferschutzeinrichtung und arbeitet im
Auftrag des Bundesministeriums für Inneres
und des Bundeskanzleramts.

Adresse: Lederergasse 35/12-15, 1080 Wien
Bürozeiten:
Montag, Dienstag: 09:00-16:00
Donnerstag: 11:00-19:00
Freitag: 09:00-15:00
Website: www.lefoe.at
E-Mail: ibf@lefoe.at
Tel.: +43 1 796 92 98
Website: <https://lefoe.at/ibf/help/>
Facebook: www.facebook.com/lefoe1985
Instagram: lefoe_ibf

Frauen- und Mädchenberatung

Bei sozialen, psychischen, rechtlichen und ökonomischen Problemen; bei Bedrohung oder Betroffenheit von Gewalt. Kostenlos, vertraulich, anonym.

24h FRAUENHELPLINE: Tel.:

+43 (0)800 222555

E-Mail: <https://www.frauenberatung.gv.at/>

HELPCH@T

HelpChat

Onlineberatung in vielen Sprachen bei körperlichen, seelischen, sexualisierten, psychischen, familiären Gewalt, täglich, ohne Wartezeiten, gratis, anonym.

Website: <https://www.haltdergewalt.at/>

Bürozeiten:

täglich 18:00–22:00, Freitag: 9:00–23:00

Das Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen Anlaufstelle für Frauenfragen und frauenspezifische Themen.

Eine Liste den Frauen- und Mädchenberatungsstellen/Standorten in den Bundesländern und Orten finden Sie hier:

<https://www.netzwerk-frauenberatung.at/>

Adresse: Stumpergasse 41–43/II/R3,
1060 Wien

E-Mail: netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at

Tel.: +43 (0)1 595 37 60 von Mittwoch bis Donnerstag 9:00–11:00

ANSPRECHPARTNERINNEN IN ÖSTERREICH

IG24- Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer:innen in Österreich

Website: <https://ig24.at>

E-Mail: kontakt@ig24.at

E-Mail für Beratung auf Rumänisch:
drept@ig24.at

E-Mail für Beratung auf Slowakisch:
iniciativa24@ig24.at

Facebook:

Rumänisch:

Drept pentru îngrijire <https://www.facebook.com/dreptpentruingrijire>

Slowakisch:

Iniciativa za zlepšenie podmienok v 24h opatrovaní <https://www.facebook.com/iniciativa24/>

Deutsch:

IG24 – Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer:innen
<https://www.facebook.com/IG24hBetreuerInnen>

Twitter: @IG_24h

Instagram: @IG24h

CuraFAIR – Anlaufstelle für 24-Stunden-Betreuer*innen

Adresse: Volkshilfe Flüchtlings- und Migrant:innenbetreuung GmbH,
Stockhofstraße 40, 4020 Linz

Website: www.curafair.at

E-Mail: curafair@curafair.at

Facebook: www.facebook.com/curafair

Telefonische Beratung und Whatsapp:

Beratung auf Rumänisch:

Tel.: +43 676 8734 7042, oder
+43 676 8734 7236

Montag – Freitag: 08:00–13:00

Beratung auf Slowakisch:

Tel.: +43 676 8734 7043

Montag: 08:00-18:30

STANDORT LINZ

Monika Vrănceanu (Beratung)

Tel.: +43 676 8734 7236

E-Mail: monika.vranceanu@curafair.at

Adresse: Stockhofstrasse 40, 4020 Linz

STANDORT GRAZ

Simona Durisova (Beratung)

Tel.: +43 676 8734 7043

E-Mail: simona.durisova@curafair.at

Adresse: Bethlehemgasse 6, 8020 Graz

STANDORT WIEN

Anca-Ioana Romocea (Beratung)

Tel.: +43 676 8734 7042

E-Mail: anca-ioana.romocea@curafair.at

Adresse: Margareten Gürtel 36, 1050 Wien

Vidaflex – Gewerkschafts-Initiative für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Klein- und Mittelunternehmen (KMU)

Website: www.vidaflex.at

Telefon: +43(01) 534 44 - 79700

E-Mail: office@vidaflex.at

Flexpower Beratung

Mit der Flexpower-Beratung bietet der Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB) gemeinsam mit den Gewerkschaften und der Arbeiterkammer Wien nicht nur den Mitgliedern, sondern allen, die als Werkvertragsnehmer:innen oder freie Dienstnehmer:innen arbeiten, eine einmalige, persönliche Erstberatung in sozial-, vertrags- sowie steuerrechtlichen Fragen.

Website: <https://www.oegb.at/der-oegb/bundeslaender/wien/flexpower-beratung>

Beratungen:

Jeden Mittwoch von 16:00 bis 18:00 Uhr. Zeitgerechte Terminvereinbarung erforderlich.

Kontakt:

ÖGB-Zentrale: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: 01 / 534 44-39100

E-Mail: plexpower@oegb.at

SVS – Sozialversicherung der Selbständigen

Website: www.svs.at

Tel.: +43 (0)50 808 808

E-Mail:

Für Fragen zu Krankenversicherung:
vs@svs.at

Für Gesundheitsservice:
gs@svs.at

Für Fragen zur Unfallversicherung:
dlz.uv@svs.at

Für Fragen zur Pensionsversicherung:
pps@svs.at

WKO – Wirtschaftskammer Österreich

Website:

<https://wko.at/personenberatung-betreuung>

BURGENLAND

Adresse: Robert-Graf-Platz 1,
7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0)5 90 907 3140

E-Mail: marlene.wiedenhofer@wkbglid.at

KÄRNTEN

Adresse: Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am
Wörthersee

Tel.: +43 (0)5 90 904 160

E-Mail: innungsgruppe7@wkk.or.at

E-Mail: petra.kreuzer@wkk.or.at

NIEDERÖSTERREICH

Adresse: Wirtschaftskammer-Platz 1,
3100 St.Pölten
Tel.: +43 (0)2742 851 19190
E-Mail: dienstleister.gesundheit@wknoe.at

OBERÖSTERREICH

Adresse: Hessenplatz 3, 4020 Linz
Tel.: +43 (0)5 90 909 4145
E-Mail: pb@wkooe.at

SALZBURG

Adresse: Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg
Tel.: +43 (0)662 88 88 279
E-Mail: lebensberater@wks.at
E-Mail: mklappacher@wks.at

STEIERMARK

Adresse: Körblergasse 111-113, 8010 Graz
Tel.: +43 (0)316 601 530
E-Mail: dienstleister@wkstmk.at
E-Mail: manuel.hoefferer@wkstmk.at

TIROL

Adresse: Wilhelm-Greil-Straße 7,
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 90 905 1284
E-Mail: pp@wktiro.at
E-Mail: patrick.rauter@wktiro.at

VORARLBERG

Adresse: Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel.: +43 (0)5522 305 279
E-Mail: betreuung@wkv.at
E-Mail: albrecht-kirchler.nicole@wkv.at

WIEN

Adresse: Straße der Wiener Wirtschaft 1,
1020 Wien
Tel. Betreuung: +43 1 514 50 2302
Tel. Beratung: +43 1 514 50 2203
E-Mail: personenberatung@wkw.at
E-Mail: martin.kofler@wkw.at



Kalender 2024

| Jänner | Februar | März | April | Mai | Juni |
|----------------------------------|--------------------|------------------------------------|---------------------------------------|--|----------------------|
| 1 Mo Neujahr ¹ | 1 Do | 1 Fr | 1 Mo Ostermontag ¹⁴ | 1 Mi Staatsfeiertag | 1 Sa |
| 2 Di | 2 Fr | 2 Sa | 2 Di | 2 Do | 2 So |
| 3 Mi | 3 Sa | 3 So | 3 Mi | 3 Fr | 3 Mo ²³ |
| 4 Do | 4 So | 4 Mo ¹⁰ | 4 Do | 4 Sa | 4 Di |
| 5 Fr | 5 Mo ⁶ | 5 Di | 5 Fr | 5 So | 5 Mi |
| 6 Sa Heilige Drei Könige | 6 Di | 6 Mi | 6 Sa | 6 Mo ¹⁹ | 6 Do |
| 7 So | 7 Mi | 7 Do | 7 So | 7 Di | 7 Fr |
| 8 Mo ² | 8 Do | 8 Fr | 8 Mo ¹⁵ | 8 Mi | 8 Sa |
| 9 Di | 9 Fr | 9 Sa | 9 Di | 9 Do Christi Himmelfahrt | 9 So Vatertag |
| 10 Mi | 10 Sa | 10 So | 10 Mi | 10 Fr | 10 Mo ²⁴ |
| 11 Do | 11 So | 11 Mo ¹¹ | 11 Do | 11 Sa | 11 Di |
| 12 Fr | 12 Mo ⁷ | 12 Di | 12 Fr | 12 So Muttertag | 12 Mi |
| 13 Sa | 13 Di | 13 Mi | 13 Sa | 13 Mo ²⁰ | 13 Do |
| 14 So | 14 Mi | 14 Do | 14 So | 14 Di | 14 Fr |
| 15 Mo ³ | 15 Do | 15 Fr | 15 Mo ¹⁶ | 15 Mi | 15 Sa |
| 16 Di | 16 Fr | 16 Sa | 16 Di | 16 Do | 16 So |
| 17 Mi | 17 Sa | 17 So | 17 Mi | 17 Fr | 17 Mo ²⁵ |
| 18 Do | 18 So | 18 Mo ¹² | 18 Do | 18 Sa | 18 Di |
| 19 Fr | 19 Mo ⁸ | 19 Di Josef | 19 Fr | 19 So Pfingsten | 19 Mi |
| 20 Sa | 20 Di | 20 Mi | 20 Sa | 20 Mo Pfingstmontag ²¹ | 20 Do |
| 21 So | 21 Mi | 21 Do | 21 So | 21 Di | 21 Fr |
| 22 Mo ⁴ | 22 Do | 22 Fr | 22 Mo ¹⁷ | 22 Mi | 22 Sa |
| 23 Di | 23 Fr | 23 Sa | 23 Di | 23 Do | 23 So |
| 24 Mi | 24 Sa | 24 So Palmsonntag | 24 Mi | 24 Fr | 24 Mo ²⁶ |
| 25 Do | 25 So | 25 Mo ¹³ | 25 Do | 25 Sa | 25 Di |
| 26 Fr | 26 Mo ⁹ | 26 Di | 26 Fr | 26 So | 26 Mi |
| 27 Sa | 27 Di | 27 Mi | 27 Sa | 27 Mo ²² | 27 Do |
| 28 So | 28 Mi | 28 Do | 28 So | 28 Di | 28 Fr |
| 29 Mo ⁵ | 29 Do | 29 Fr Karfreitag | 29 Mo ¹⁸ | 29 Mi | 29 Sa |
| 30 Di | | 30 Sa | 30 Di | 30 Do Fronleichnam | 30 So |
| 31 Mi | | 31 So Beginn der Sommerzeit | | 31 Fr | |

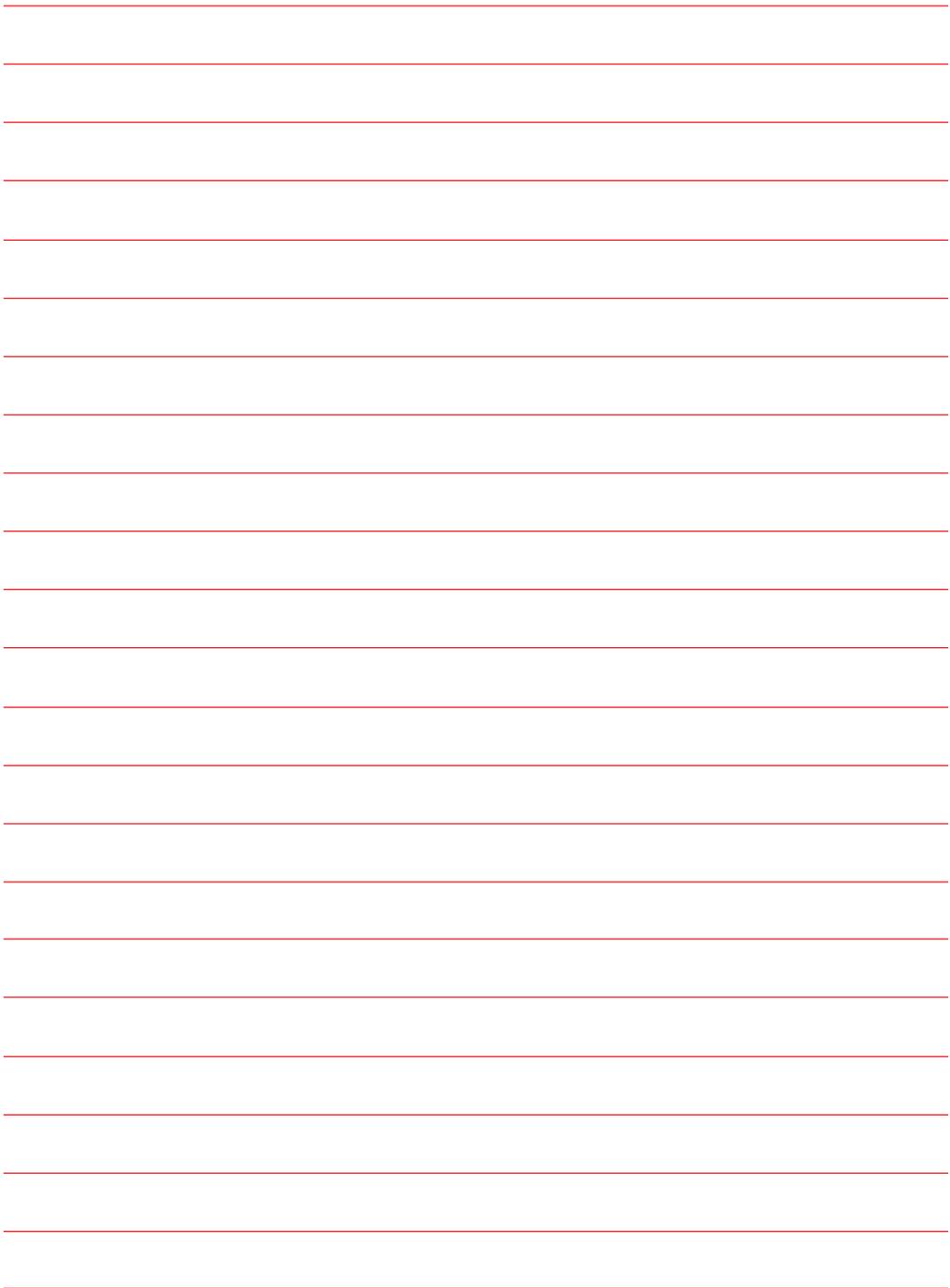
| Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |
|---------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|---------------------------|------------------------------|
| 1 Mo ²⁷ | 1 Do | 1 So | 1 Di | 1 Fr Allerheiligen | 1 So 1. Advent |
| 2 Di | 2 Fr | 2 Mo ³⁶ | 2 Mi | 2 Sa | 2 Mo ⁴⁹ |
| 3 Mi | 3 Sa | 3 Di | 3 Do | 3 So | 3 Di |
| 4 Do | 4 So | 4 Mi | 4 Fr | 4 Mo ⁴⁵ | 4 Mi |
| 5 Fr | 5 Mo ³² | 5 Do | 5 Sa | 5 Di | 5 Do |
| 6 Sa | 6 Di | 6 Fr | 6 So | 6 Mi | 6 Fr |
| 7 So | 7 Mi | 7 Sa | 7 Mo ⁴¹ | 7 Do | 7 Sa |
| 8 Mo ²⁸ | 8 Do | 8 So | 8 Di | 8 Fr | 8 So Mariä Empfängnis |
| 9 Di | 9 Fr | 9 Mo ³⁷ | 9 Mi | 9 Sa | 9 Mo ⁵⁰ |
| 10 Mi | 10 Sa | 10 Di | 10 Do | 10 So | 10 Di |
| 11 Do | 11 So | 11 Mi | 11 Fr | 11 Mo ⁴⁶ | 11 Mi |
| 12 Fr | 12 Mo ³³ | 12 Do | 12 Sa | 12 Di | 12 Do |
| 13 Sa | 13 Di | 13 Fr | 13 So | 13 Mi | 13 Fr |
| 14 So | 14 Mi | 14 Sa | 14 Mo ⁴² | 14 Do | 14 Sa |
| 15 Mo ²⁹ | 15 Do Mariä Himmelfahrt | 15 So | 15 Di | 15 Fr | 15 So |
| 16 Di | 16 Fr | 16 Mo ³⁸ | 16 Mi | 16 Sa | 16 Mo ⁵¹ |
| 17 Mi | 17 Sa | 17 Di | 17 Do | 17 So | 17 Di |
| 18 Do | 18 So | 18 Mi | 18 Fr | 18 Mo ⁴⁷ | 18 Mi |
| 19 Fr | 19 Mo ³⁴ | 19 Do | 19 Sa | 19 Di | 19 Do |
| 20 Sa | 20 Di | 20 Fr | 20 So | 20 Mi | 20 Fr |
| 21 So | 21 Mi | 21 Sa | 21 Mo ⁴³ | 21 Do | 21 Sa |
| 22 Mo ³⁰ | 22 Do | 22 So | 22 Di | 22 Fr | 22 So |
| 23 Di | 23 Fr | 23 Mo ³⁹ | 23 Mi | 23 Sa | 23 Mo ⁵² |
| 24 Mi | 24 Sa | 24 Di | 24 Do | 24 So | 24 Di Heiligabend |
| 25 Do | 25 So | 25 Mi | 25 Fr | 25 Mo ⁴⁸ | 25 Mi Christtag |
| 26 Fr | 26 Mo ³⁵ | 26 Do | 26 Sa Nationalfeiertag | 26 Di | 26 Do Stefanitag |
| 27 Sa | 27 Di | 27 Fr | 27 So Ende der Sommerzeit | 27 Mi | 27 Fr |
| 28 So | 28 Mi | 28 Sa | 28 Mo ⁴⁴ | 28 Do | 28 Sa |
| 29 Mo ³¹ | 29 Do | 29 So | 29 Di | 29 Fr | 29 So |
| 30 Di | 30 Fr | 30 Mo ⁴⁰ | 30 Mi | 30 Sa | 30 Mo ¹ |
| 31 Mi | 31 Sa | | 31 Do | | 31 Di Silvester |

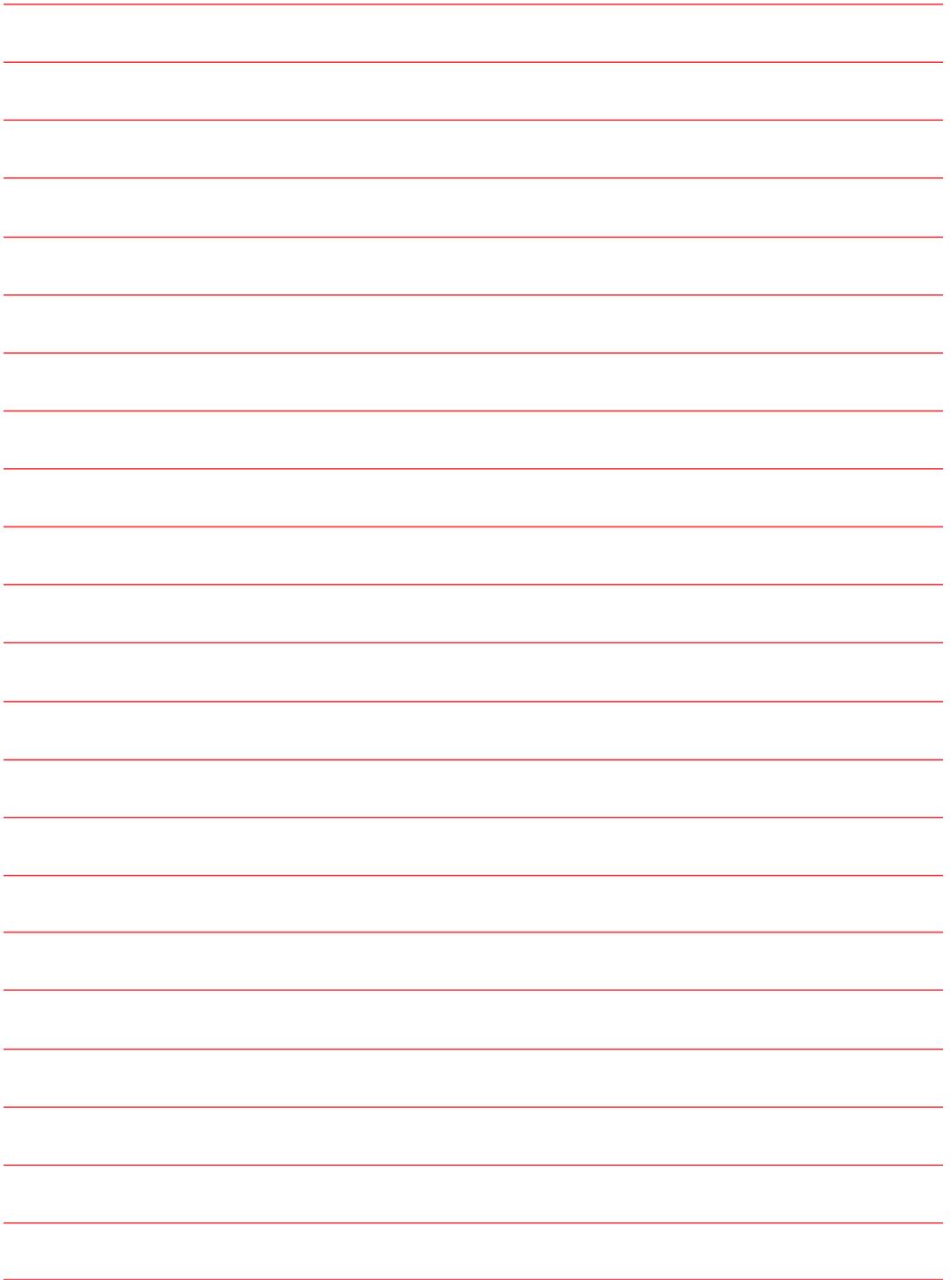
Kalender 2025

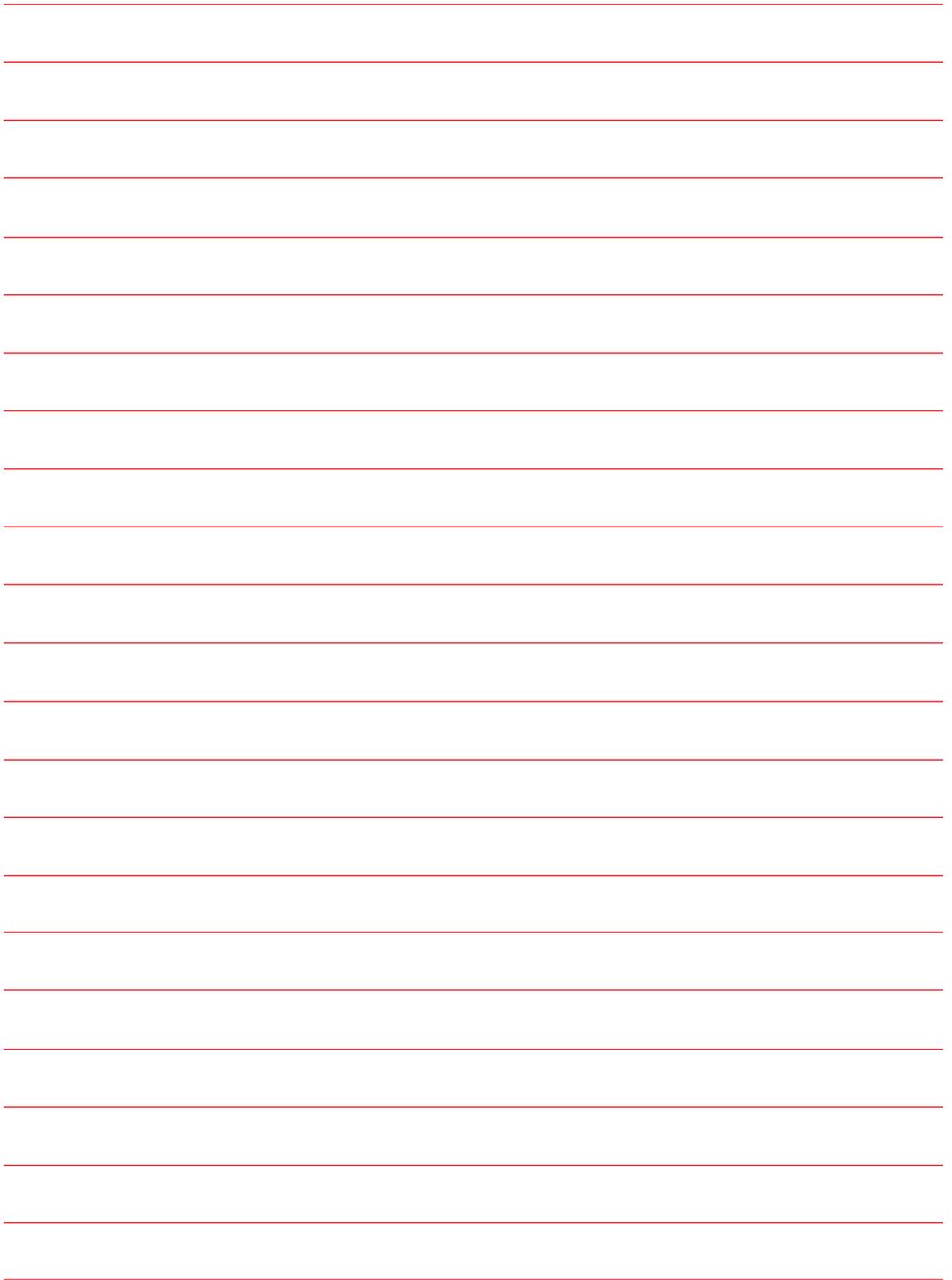
| Jänner | Februar | März | April | Mai | Juni |
|-------------------------------|--------------|---------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| 1 Mi Neujahr 1 | 1 Sa | 1 Sa | 1 Di | 1 Do Staatsfeiertag | 1 So |
| 2 Do | 2 So | 2 So | 2 Mi | 2 Fr | 2 Mo 23 |
| 3 Fr | 3 Mo 6 | 3 Mo 10 | 3 Do | 3 Sa | 3 Di |
| 4 Sa | 4 Di | 4 Di | 4 Fr | 4 So | 4 Mi |
| 5 So | 5 Mi | 5 Mi | 5 Sa | 5 Mo 19 | 5 Do |
| 6 Mo Hl. Drei Könige 2 | 6 Do | 6 Do | 6 So | 6 Di | 6 Fr |
| 7 Di | 7 Fr | 7 Fr | 7 Mo 15 | 7 Mi | 7 Sa |
| 8 Mi | 8 Sa | 8 Sa | 8 Di | 8 Do | 8 So Pfingsten/ Vatertag |
| 9 Do | 9 So | 9 So | 9 Mi | 9 Fr | 9 Mo Pfingst- montag 24 |
| 10 Fr | 10 Mo 7 | 10 Mo 11 | 10 Do | 10 Sa | 10 Di |
| 11 Sa | 11 Di | 11 Di | 11 Fr | 11 So Muttertag | 11 Mi |
| 12 So | 12 Mi | 12 Mi | 12 Sa | 12 Mo 20 | 12 Do |
| 13 Mo 3 | 13 Do | 13 Do | 13 So Palmsonntag | 13 Di | 13 Fr |
| 14 Di | 14 Fr | 14 Fr | 14 Mo 16 | 14 Mi | 14 Sa |
| 15 Mi | 15 Sa | 15 Sa | 15 Di | 15 Do | 15 So |
| 16 Do | 16 So | 16 So | 16 Mi | 16 Fr | 16 Mo 25 |
| 17 Fr | 17 Mo 8 | 17 Mo 12 | 17 Do | 17 Sa | 17 Di |
| 18 Sa | 18 Di | 18 Di | 18 Fr Karfreitag | 18 So | 18 Mi |
| 19 So | 19 Mi | 19 Mi Josef | 19 Sa | 19 Mo 21 | 19 Do Fron- leichnam |
| 20 Mo 4 | 20 Do | 20 Do | 20 So Ostern | 20 Di | 20 Fr |
| 21 Di | 21 Fr | 21 Fr | 21 Mo Oster- montag 17 | 21 Mi | 21 Sa |
| 22 Mi | 22 Sa | 22 Sa | 22 Di | 22 Do | 22 So |
| 23 Do | 23 So | 23 So | 23 Mi | 23 Fr | 23 Mo 26 |
| 24 Fr | 24 Mo 9 | 24 Mo 13 | 24 Do | 24 Sa | 24 Di |
| 25 Sa | 25 Di | 25 Di | 25 Fr | 25 So | 25 Mi |
| 26 So | 26 Mi | 26 Mi | 26 Sa | 26 Mo 22 | 26 Do |
| 27 Mo 5 | 27 Do | 27 Do | 27 So | 27 Di | 27 Fr |
| 28 Di | 28 Fr | 28 Fr | 28 Mo 18 | 28 Mi | 28 Sa |
| 29 Mi | | 29 Sa | 29 Di | 29 Do Christi Himmelfahrt | 29 So |
| 30 Do | | 30 So Beginn der Sommerzeit | 30 Mi | 30 Fr | 30 Mo 27 |
| 31 Fr | | 31 Mo 14 | | 31 Sa | |

| Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |
|---------------------|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|---------------------------|------------------------------|
| 1 Di | 1 Fr | 1 Mo ³⁶ | 1 Mi | 1 Sa Allerheiligen | 1 Mo ⁴⁹ |
| 2 Mi | 2 Sa | 2 Di | 2 Do | 2 So | 2 Di |
| 3 Do | 3 So | 3 Mi | 3 Fr | 3 Mo ⁴⁵ | 3 Mi |
| 4 Fr | 4 Mo ³² | 4 Do | 4 Sa | 4 Di | 4 Do |
| 5 Sa | 5 Di | 5 Fr | 5 So | 5 Mi | 5 Fr |
| 6 So | 6 Mi | 6 Sa | 6 Mo ⁴¹ | 6 Do | 6 Sa |
| 7 Mo ²⁸ | 7 Do | 7 So | 7 Di | 7 Fr | 7 So |
| 8 Di | 8 Fr | 8 Mo ³⁷ | 8 Mi | 8 Sa | 8 Mo Mariä Empfängnis |
| 9 Mi | 9 Sa | 9 Di | 9 Do | 9 So | 9 Di ⁵⁰ |
| 10 Do | 10 So | 10 Mi | 10 Fr | 10 Mo ⁴⁶ | 10 Mi |
| 11 Fr | 11 Mo ³³ | 11 Do | 11 Sa | 11 Di | 11 Do |
| 12 Sa | 12 Di | 12 Fr | 12 So | 12 Mi | 12 Fr |
| 13 So | 13 Mi | 13 Sa | 13 Mo ⁴² | 13 Do | 13 Sa |
| 14 Mo ²⁹ | 14 Do | 14 So | 14 Di | 14 Fr | 14 So |
| 15 Di | 15 Fr Mariä Himmelfahrt | 15 Mo ³⁸ | 15 Mi | 15 Sa | 15 Mo ⁵¹ |
| 16 Mi | 16 Sa | 16 Di | 16 Do | 16 So | 16 Di |
| 17 Do | 17 So | 17 Mi | 17 Fr | 17 Mo ⁴⁷ | 17 Mi |
| 18 Fr | 18 Mo ³⁴ | 18 Do | 18 Sa | 18 Di | 18 Do |
| 19 Sa | 19 Di | 19 Fr | 19 So | 19 Mi | 19 Fr |
| 20 So | 20 Mi | 20 Sa | 20 Mo ⁴³ | 20 Do | 20 Sa |
| 21 Mo ³⁰ | 21 Do | 21 So | 21 Di | 21 Fr | 21 So |
| 22 Di | 22 Fr | 22 Mo ³⁹ | 22 Mi | 22 Sa | 22 Mo ⁵² |
| 23 Mi | 23 Sa | 23 Di | 23 Do | 23 So | 23 Di |
| 24 Do | 24 So | 24 Mi | 24 Fr | 24 Mo ⁴⁸ | 24 Mi Heiligabend |
| 25 Fr | 25 Mo ³⁵ | 25 Do | 25 Sa | 25 Di | 25 Do Christtag |
| 26 Sa | 26 Di | 26 Fr | 26 So Nationalfeiertag | 26 Mi | 26 Fr Stefanitag |
| 27 So | 27 Mi | 27 Sa | 27 Mo ⁴⁴ | 27 Do | 27 Sa |
| 28 Mo ³¹ | 28 Do | 28 So | 28 Di | 28 Fr | 28 So |
| 29 Di | 29 Fr | 29 Mo ⁴⁰ | 29 Mi | 29 Sa | 29 Mo ¹ |
| 30 Mi | 30 Sa | 30 Di | 30 Do | 30 So 1. Advent | 30 Di |
| 31 Do | 31 So | | 31 Fr | | 31 Mi Silvester |

NOTIZEN







Anmerkungen

Die in dieser Broschüre erhaltenen Informationen werden ohne Gewähr von Seiten der IG24 – Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer:innen in Österreich sowie ihrer Projektpartner:innen, bei denen wir uns bedanken, angeboten:

CuraFAIR – Anlaufstelle
für 24-Stunden-Betreuer:innen

Volkshilfe Flüchtlings- und Migrant*innen GmbH

Stockhofstrasse 40, 4020 Linz
www.volkshilfe-ooe.at
www.curafair.at
curafair@curafair.at

LEFÖ-IBF – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Lederergasse 35/12-15, 1080 Wien
www.lefoe.at
ibf@lefoe.at

IG24 – Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer:innen in Österreich und ihre Kooperationspartner:innen

übernehmen keine Haftung für Sach- und Rechtsmängel dieser Informationen, insbesondere nicht für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit.

Die Verbreitung und Vervielfältigung ist mit Quellenangabe gestattet und ausdrücklich erwünscht!

Diese Broschüre wurde im Rahmen des Projekts „Unsere Arbeit, Unsere Rechte!“ verfasst und veröffentlicht. Gefördert aus Mitteln des Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der Arbeiterkammer Wien 2022–2023.

IG24 – Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer:innen in Österreich

www.ig24.at
kontakt@ig24.at

UNSERE ARBEIT
UNSERE RECHTE